Der Bosporus und die Dardanellen.

Eine völkerrechtliche Studie.

Dr. rer. pol. CARL KUMROW.

51573.

DER BOSPORUS UND DIE DARDANELLEN.

EINE VÖLKERRECHTLICHE STUDIE.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

CARL KUMROW

AUS

WARSCHAU.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Bleibrich.
Buchdruckerei Guido Zeidler.
1913.

REFERENT:

GEHEIMER HOFRAT PROF. DR. IUR. ET PHIL.
CHRISTIAN MEURER.

DEM ANDENKEN MEINES VATERS.

□ □ □
□

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549803_0145

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 11

I. HISTORISCH-POLITISCHER TEIL.

A. Die vortürkische Zeit.

§ 2. Das Altertum 13
§ 3. Das griechische Kaiserreich bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken 1453 14

B. Die türkische Herrschaft über die Meerengen von Konstantinopel.

1. Die volle türkische Souveränität bis zum Frieden von Kutschuk-Kajnardji 1774.

§ 4. Handels-Verträge 17
§ 5. Beziehungen der Hohen Pforte zu Russland; Peter I. Expansionsbestrebungen 19
§ 6. Erfolgreiche Kriege Katharina II. und der Friede von Kutschuk-Kajnardji 1774 26

2. Politische Konzession der Hohen Pforte in der Meerengenfrage.

§ 7. Verträge mit Russland von 1799 und 1805 31
§ 8. Der Vertrag mit England von 1809 34
§ 9. Der Vertrag von Unkiar-Skelessi 1833 35

3. Regelung der Meerengenfrage durch die Grossmächte.

Seite

§ 10. Die Convention des Détroits 1841 40
§ 11. Der Pariser Friede 1856 44
§ 12. Das Londoner Protokoll 1871 49
§ 13. Der Berliner Kongress und die Entwicklung bis zur Gegenwart 53

II. DAS GELTENDE RECHT.

A. Das schwarze Meer.

§ 1. Einleitung 58
§ 2. Der Begriff des mare liberum 59
§ 3. Der Begriff des mare clausum 62
§ 3a. Die Lehrmeinung pro und contra 62
§ 3b. Stellungnahme zur Frage des mare clausum . . . 64
§ 4. Die völkerrechtliche Entwicklung d. schwarzen Meeres 68
§ 4a. Das schwarze Meer ein mare clausum 68
§ 4b. Das schwarze Meer ein mare liberum 71
§ 5. Die völkerrechtliche Lage des schwarzen Meeres in der Gegenwart 74

B. Der Bosporus und die Dardanellen.

§ 6. Einleitung 77
§ 7. Freie Meerengen 78
§ 8. Meerengen als Küstengewässer 79
§ 9. Meerengen als Eigengewässer 81
§ 9a. Meerengen in ein Territorialmeer 81
§ 9b. Meerengen zwischen offenen Meeren 81
§ 10. Entwicklung der völkerrechtlichen Lage des Bosporus und der Dardanellen 87

Seite

§ 10a. Bis zum Frieden von Kutschuk-Kajnardji 1774 . . 87
§ 10b Entwicklung der Meerengen seit dem Frieden von Kutschuk-Kajnardji 1774 89
§ 11. Die völkerrechtlichen Bestimmungen in der Gegenwart über die Meerengen von Konstantinopel . . . 93
§ 12. Schluss 102

ANHANG.

Versuche zur Lösung der Meerengenfrage.

§ 1. Graf Rostopschin 104
§ 2. Graf Kotchoubey 105
§ 3. Caulaincourt und Graf Rumiantzoff 106
§ 4. Graf Kapodistria und Daschkow 107
§ 5. Graf Komorowsky und Sergius Gigareff 108
§ 6. Mémoire des Herrn v. Nelidow 109
§ 7. Tatischtscheff 110
§ 8. Alexander v. Stieglitz 110
§ 9. General Brialmont 111

Literatur-Verzeichnis.

Annuaire de l'Institut de Droit international XIII.

Archives diplomatiques 1873.

Bamberg — Geschichte der orientalischen Angelegenheiten im Zeitraum des Pariser und Berliner Friedens. Berlin 1892.

Beer, A. — Allgemeine Geschichte des Welthandels. Wien 1880/84.

Bischoff — Das positive öffentliche internationale Seerecht, Graz 1868.

Bluntschli — Das moderne Völkerrecht, Nördlingen 1878.

Bonfils-Grah — Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin 1904.

Böttger — Das Mittelmeer, Leipzig 1859.

Brialmont — De la défense des côtes et les têtes de pont permanentes, Bruxelles 1896.

Calvo — Le droit international, Paris 1896.

Depping — Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe depuis les croisades jusqu'à la fondation des colonies d'Amériquè 1830.

Despangnet — Cour de Droit International Public. Paris 1905.

Deuxième conférence internationale de la Paix. Actes et documents. La Haye 1909, Martinus Nijhoff.

Dobroff — Le slavisme du Sud, la Turquie et la rivalité des gouvernements européens dans la presqu'île des Balcans, Petersburg 1879.

Fleischmann — Völkerrechtsquellen, 1905.

Gareis — Institution des Völkerrechts, 1888.

Geffcken — Incidents de droit international dans le différent anglo-russe.

Goriainow — Le Bosphore et les Dardanelles, Paris 1910.

Guizot — Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, Paris 1859.

Hall — Treatise on international Law. Oxford 1895.

Handbuch des Völkerrechts von Holtzendorff. 1887.

Hautefeuille — Histoire des Origines des progrès et des Variations du droit maritime international. Paris 1858.

Heffter — Das europäische Völkerrecht. Berlin 1882.

Wilh. Heyd — Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, Stuttgart 1879.

v. Holtzendorff-Kohler. Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1904.

Kuntze — Die Dardanellenfrage eine völkerrechtliche Studie. Rostock 1909.

Lawrence — The Principles of international law. London 1895.

Limpricht — Die Strasse der Dardanellen. Breslau 1892.

Liszt, v. — Das Völkerrecht. Berlin 1910.

Martens, v. — Das Völkerrecht. Berlin 1882.

— — Recueil de traités et de conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. Petersburg 1898.

Noradounghian — Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. Paris-Leipzig 1897.

Mischef — La Mer Noire et les Détroits de Constantinople. Paris 1899.

Oppenheim — International Law. London 1905.

Oulianitzky — Les Dardanelles, Le Bosphore et la Mer Noire au 18ième siècle, dans le Recueil des Archives principales de Moscou. 1881/1883.

Perels — Das internationale öffentliche Seerecht. Berlin 1882.

Phillimore — Commentaries upon international Law, 1871.

Pisani — L'expédition Russo-Turque aux îles Joniennes Revue Histoire diplomatique 1888.

Pradier-Fodéré — Traité de droit international public Européen et américain. Paris 1885.

Revue de Droit international et legislation comparée. 1885, Bd. XVII. pag. 362 ff.

Revue général de Droit international public. 1903.

Scherer — Allgemeine Geschichte des Welthandels. Leipzig 1852.

v. Stieglitz — De l'équilibre politique, du légitisme et du principe des nationalités. Paris 1893/97.

Strahl — Geschichte des russischen Staates. Hamburg, 1832 ff.

Strupp — Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Gotha 1911/12.

Travers-Twiss — The law of nations. London 1884.

Thouvenel — Nikolaus Ier et Napoleon III, les préliminaires de la guerre de Crimée. Paris 1891.

Ullmann — Das Völkerrecht. Freiburg.

Vandal — Louis XV. et Elisabeth de Russie. Paris 1896.

Westlake — International Law. Cambridge 1904.

Zeitschrift für Völker- und Bundesstaatsrecht B. V.

Zinkeisen — Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, Hamburg 1840.

Zorn — Völkerrecht. Leipzig 1903.

Einleitung.

Was vor kurzer Zeit nicht für möglich gehalten wurde, der Balkanbrand ist in riesigem Umfange entfacht! Den Krieg gegen Italien musste die Hohe Pforte durch den Frieden von Lausanne beenden, um sich mit allen Kräften gegen die vereinigten Balkanstaaten, Bulgarien, Serbien, Griechenland und Montenegro wenden zu können. Die Hoffnung, dass das einmütige Einschreiten der Grossmächte die Aufrollung der Orientfrage verhindern würde, ist nicht nur nicht in Erfüllung gegangen, sondern es treten jetzt, da die völlig geschlagenen türkischen Heere sich auf Konstantinopel zurückziehen, der „unantastbare" territoriale status quo ante zu Grabe getragen und an seine Stelle der von Oesterreich neu aufgestellte „Interessen Status quo" getreten ist, die krassen Interessengegensätze der einzelnen Mächte schroff hervor. Erörterungen darüber, welcher Gestalt die Türkei aus diesem Kriege in einem künftigen Friedenskongress hervorgehen wird, sind müssig. Umso interessanter ist jetzt eine Erörterung der Dardanellenfrage in ihrer politischen Geschichte, völkerrechtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Rechtslage, da sie einen wesentlichen Bestandteil der Orientfrage bildet und aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem künftigen Friedenskongress zu lebhaften und widerstreitenden Erörterungen führen wird. Da die Dardanellenfrage immer eng mit der politischen Entwicklung des schwarzen Meeres verknüpft gewesen ist, muss auch in der folgenden Dissertation die politische und völkerrechtliche Entwicklung des Pontus Euxinus eingehend besprochen werden.

I. Historisch-politischer Teil.

A. Die vortürkische Zeit.

§ 2.

Das Altertum.

Die Anfänge der Seeschiffahrt führten das Handelsvolk der Phönizier und die räuberischen Karer auf die Wogen des schwarzen Meeres. Ihnen folgten seit der dorischen Wanderung griechische Stämme, die Schiffahrt, Handel und Kolonisation an den Küsten des schwarzen Meeres und am Hellespont eifrig betrieben, nachdem die anfängliche Furcht — hervorgerufen durch alte Sagen und die ersten Fahrtberichte — vor dem nebligen Meer und den hafenlosen, unwirtlichen Gestaden von der Aussicht auf grossen Handelsgewinn überwunden war. Es begann ein reger Verkehr zwischen den griechischen Städten des Mutterlandes und Kleinasiens mit den Pflanzstädten am Pontus Euxinus, die seit dem achten Jahrhundert entstanden und durch rasche Entwicklung zu grosser Bedeutung gelangten, z. B. Chalzedon, Byzanz, Abydos, Saestos am Hellespont, Sinope, Trapezunt, Odessos am schwarzen Meer.

Die nördlichen und östlichen Städte waren Ausgangspunkte grosser Verkehrsstrassen, die den Hellenen aus dem Innern Russlands, aus Persien und Indien Getreide, Häute, Salz, Wolle, Pelze, Gewebe zuführten und Absatzgebiete für griechische

Produkte Wein, Oel etc. erschlossen. So wurde das schwarze Meer und seine Zufahrtsstrassen ein Verkehrszentrum des Altertums, indem sich alle Völker des Ostens, soweit sie am Güteraustausch teilnahmen, trafen und mannigfache Beziehungen anknüpften.

Die Wirren der Perserkriege und das mazedonische Zeitalter engten den ständig wachsenden Handelsverkehr nur zeitweise ein. Als durch die Völkerwanderung alle Verbindungen, die den Austausch der Produkte zwischen den Ländern des Römerreiches gefördert hatten, aufhörten, wurde „Konstantinopel, wohin sich die Reste der alten Kultur gerettet hatten, der Mittelpunkt eines ausgedehnten Handelsverkehrs . . . . der dann auch dem Occident zu Gute kam.“ [1])

---

§ 3.

Das griechische Kaiserreich bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken 1453.

Die Bedeutung Konstantinopels stieg wesentlich, als es Residenz des oströmischen Reiches und Stapelplatz für den Handel des mächtig wachsenden Bagdad wurde. Es hätte in seiner äusserst günstigen Lage als Uebergang zweier Kontinente, als Ausgangspunkt wichtiger Verkehrsstrassen in die reichen Länder Osteuropas und Asiens, als Beherrscherin der Zugänge zum schwarzen Meer zu einer den Osten völlig beherrschenden Stellung gelangen können, wenn die griechischen Kaiser eine zweckmässige Handelspolitik getrieben und die wirtschaftlichen

1) Beer I. S. 133.

Möglichkeiten ausgenutzt hätten.[1]) Ihre Regierung, die nur den Zweck im Auge hatte, möglichst hohe Einnahmen für die luxuriöse Hofhaltung zu erzielen, führte aber im Gegenteil zum wirtschaftlichen Ruin des Landes und zur Abhängigkeit von den Völkern des Westens.

So wurden an den Meerengen hohe Durchfahrtsabgaben erhoben[2]), die Handel und Verkehr schwer schädigten[3]) und ein die Volkskraft vernichtendes Monopolsystem auf Nahrungsmittel und wichtige Handelsartikel herrschte bis zum 4. Kreuzzug[4]). Luxus und Schwelgerei, am kaiserlichen Hofe in höchster Blüte, fanden den Weg ins Volk und vernichteten Unternehmungsgeist und Handelsinteresse[5]). Diese Entwicklung wurde von den Italienern geschickt und zielbewusst gefördert, sie erlangten von den Kaisern für geleistete Dienste mannigfache, ausschliessliche Handelsprivilegien und ruhten nicht eher, als bis sie auch den Zwischenhandel und die Schiffahrt den Griechen entrissen hatten[6]). Venedig, Genua, Amalfi und Pisa wechselten durch wirkliche Hilfeleistungen oder Intriguen in der Gunst der Herrscher und damit in der wirtschaftlichen Meistbegünstigung ab[7]).

Der 5. Kreuzzug, von Venedig mit einer starken Flotte unterstützt, stürzte das griechische Kaiserreich und brachte diese Stadt zur unbedingten Handelsherrschaft im lateinischen Kaiserreich, namentlich nach Gründung der rasch emporblühenden Kolonie Tana[8]). Venedigs Rivalin Genua richtete bald ihr entschiedenes Streben darauf, Venedigs Stellung einzunehmen. In der richtigen Erkenntnis, dass Venedigs Macht mit dem lateinischen Kaiserreich stand und fiel, unterstützte Genua lebhaft Michael Palälogus,

1) Mischef pag. 3.
2) Depping: Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe . . . nennt die jährliche Einnahme von 32 Mill. d'écus. I pag. 114. Oulianitsky: Les Dardanelles, le Bosphore et la Mer Noire en 18ième siècle. Die Höhe der Abgaben verwickelte Byzanz in einen Krieg mit Rhodos, dessen Ausgang den Kaiser zwang, die Abgaben zu verringern. Pag. 2.
3) Lindsay: History of Merchant Shipping and Commerce London 1874.
4) Beer, I. S. 167.
5) Scherer, S. 173: Allgemeine Geschichte des Welthandels, Leipzig 1852.
6) Scherer, I. S. 174.
7) Depping, pag. 115.
8) Scherer, S. 295.

die griechische Dynastie wieder auf den Thron zu bringen. Das geschah dann auch 1260 und der dankbare Kaiser sicherte die alleinige Handelsberechtigung im schwarzen Meer Genua und Pisa zu [1]). Die Genuesen nützten ihre Stellung voll aus, indem sie Verträge mit den Küstenbewohnern schlossen und von dem Tataren-Chan die Erlaubnis erkauften, Kaffa als Stützpunkt anlegen zu dürfen. Ihre bevorrechtigte Stellung [2]) war jedoch nicht von langer Dauer, da die Venezianer schon im Jahre 1264 für ihre Intriguen beim Kaiser williges Ohr fanden, der über den Handelsdespotismus der Genuesen empört war [3]). Die Venezianer verschafften sich zwar wieder Zugang zum schwarzen Meer, zogen es aber nach langen hasserfüllten Kämpfen gegen Genua vor, zunächst andere Ziele für ihre Schiffahrt zu suchen. Auch Genua sollte sich nicht lange des ungestörten Besitzes freuen.

Die Raubzüge der Tartaren liessen den Handelseifer noch nicht ermatten, da sich die Einkünfte, trotz der Tribute und der hohen Verteidigungskosten, auf lohnender Höhe hielten und Traktate zeitweise Ruhe schafften [4]). Eine viel grössere Gefahr drohte dem genuesischen Handel durch das ständige Vordringen der Türken und ihre Raubzüge auf das schwarze Meer, namentlich nach der Besetzung von Gallipolis 1357. Da die genuesischen Kolonien viel unter türkischer Willkür zu leiden hatten und da die Unterstützungen der Mutterstadt vergeblich waren, übergab sie Genua der Bank von St. Georg, um den Fortbestand sicher zu stellen. Die italienischen Faktoreien existierten noch eine Zeit und schlossen mit den Türken Verträge ab, die ihnen gegen Zahlung von Tribut und Durchfahrtsabgaben Handelsfreiheit zusicherten, jedoch der wachsenden Gefahr und Belästigung entsprach der Handelsvorteil nicht mehr [5]). Die Eroberung von Konstantinopel im Jahre 1453 versetzte dem daniederliegenden Handel im schwarzen Meer einen überaus schweren Schlag und machte ihn ganz von den Türken abhängig.

1) Scherer, S. 297.
2) Heyd II, S. 165.
3) Heyd II, S. 168.
4) Mischef, pag. 13.
5) Heyd II, S. 400.

B. Die türkische Herrschaft über die Meerengen von Konstantinopel.

1) Die volle türkische Souveränität bis zum Frieden von Kutschuk-Kajnardji 1774.

§ 4.

Handels-Verträge.

Die türkischen Eroberungszüge erstreckten sich naturgemäss auf alle Küsten des schwarzen Meeres. 1461 eroberten sie Sinope, das Kaiserreich Trapezunt, 1475 Caffa und die Krim, sodass das schwarze Meer ein türkisches Binnenmeer wurde. C'est ainsi que la mer Noire devint une mer intérieure de la Turquie. Le principe de la fermeture de l'Euxin à la navigation étrangère a été érigé en règle fondamentable du droit public de l'empire Ottoman[1]). Vorerst nützten die Türken ihre beherrschende Stellung an den Meerengen nur dazu aus, um Zölle und Abgaben zu erheben. Der Ausschluss fremder Schiffe vom schwarzen Meer trat nicht sofort in Geltung. Es liegen nämlich Handelsverträge zwischen Venedig und der hohen Pforte aus den Jahren 1454, 1479, 1482, 1513, 1521 vor, in denen sich Venedig gegen Zahlung eines jährlichen Tributes die Handels-

1) Mischef, pag. 17.

freiheit zusichern liess. Diese Abgabe wurde im Jahre 1482 in einen vierprozentigen Zoll umgewandelt. Die Verträge haben jedoch nicht eo ipso auch Geltung für die Schiffahrt auf dem schwarzen Meere, die stets in „stipulations spéciales" ausdrücklich von der Pforte zugesichert werden musste. Der Vertrag von 1540 enthält keine „stipulations spéciales" mehr, da sich die Türken eine genügende Flotte geschaffen hatten und den Handel ausschliesslich selbst betreiben wollten.[1]) Die gleichen Rechte im Levantehandel, wie sie Venedig besass, verschaffte Franz I. durch seine Verbindungs- und Freundschaftspolitik mit Sultan Suliman I. dem französischen Handel. Die freie Schiffahrt in türkischen Gewässern war nur den Franzosen — und Venezianern — gestattet, sodass die andern Nationen unter französischer Flagge segeln-mussten.[2]) Durch weitere Vergünstigungen[3]) errang die französische Schiffahrt unstreitig den ersten Platz im Levantehandel, jedoch mit Konstantinopel als Endpunkt. Alle weitergehenden Versuche der französichen Diplomatie scheiterten an dem unerschütterlichen Grundsatz des geschlossenen schwarzen Meeres.[4])

Inzwischen hatte der Handel im Mittelmeer und damit auch im schwarzen Meer durch die Umwälzung der Jahrhundertswende 15/16 eine wesentliche Schwächung erfahren, da Amerika und Indien auf dem Seewege das Handelsinteresse der Völker fast ausschliesslich in Anspruch nahmen. Der französischen vorherrschenden Stellung im Levantehandel erwuchs in den Engländern und Holländern eine neue scharfe Konkurrenz, nachdem Venedig ganz ausgeschaltet worden war. Das Streben dieser beiden Nationen richtete sich auf wirtschaftliche Gleichstellung mit Frankreich.

Als Frankreich durch innere politische Wirren und eine Handelskrisis erschüttert wurde und die Beziehungen der Höfe zueinander erkalteten[5]) gelang es dem Gesandten Thomas Roe den englischen Kaufleuten die Fahrt über das schwarze Meer

1) Mischef, pag. 18.
2) Mischef, pag. 23.
3) Consuln mit Rechtsprechung cfr. Noradoughian pag. 84.
4) Vandal Louis XV. et Elisabeth de Russie Paris 1896, pag. 55
5) Mischef, pag. 27.

auf türkischen Schiffen zu erschliessen [1]), nachdem sie bereits im Jahre 1579 [2]) wie die Franzosen meistbegünstigt worden waren. Dieses grosse Zugeständnis an England durchbrach jedoch nicht die alte Regel des Ottomanischen Reiches. Die gleiche Rechtsstellung verschaffte der Gesandte Cornelius Haga den Holländern durch den Vertrag von 1612 mit der Hohen Pforte, der 1680 erweitert und bestätigt wurde. [3])

---

§ 5.

Beziehungen der Hohen Pforte zu Russland; Peter I. Expansionsbestrebungen.

Die Beziehungen der bisher besprochenen Mächte zur Hohen Pforte wurzelten hauptsächlich in Handelsinteressen. Anders ist es mit Russland.

Wenn auch das wirtschaftliche Moment eine gewichtige Rolle spielt, so liegt doch der Kern der russischen Bestrebungen im Orient in politischer Richtung [4]). Es ist die schon früh als notwendig erkannte und mit wechselndem Erfolge durchgeführte Expansionspolitik Russlands nach Süden an das schwarze Meer.

Bevor Peter des Grossen zielbewusstes Vorgehen dargestellt werden kann, müssen die russischen Invasionen zur Zeit des griechischen Kaiserreiches kurz erörtert werden.

Askold und Dir verliessen Nowgorod, um sich eine neue Heimat zu gründen. Nachdem sie Kiew erobert, rüsteten sie

---

1) Das genaue Jahr unbekannt, wahrscheinlich 1604 oder 1609.
2) Text Noradounghian, pag. 147.
3) Derselbe, pag. 169/181.
4) Mischef, pag. 42.

im Jahre 866 mit 200 Booten einen Zug gegen Michael III. von Konstantinopel, der im Felde gegen die Araber stand. Da ein Sturm die russische Flotte vernichtete, wurde Konstantinopel gerettet [1]).

Der tatkräftige Oleg zog 907 gegen die griechische Hauptstadt mit dem Erfolg, dass der Friede im Jahre 911 den Russen Handels- und Zollfreiheit zugestand und das Kloster des heiligen Mamas als Quartier anwies [2]). Igor wurde 941 von den Griechen zu Wasser und zu Lande geschlagen und musste abziehen. Als er stark gerüstet nach zwei Jahren wiederkehrte, bot Kaiser Roman Frieden an, der 945 in beiden Hauptstädten mit Freundschaftsgelübden geschlossen wurde [3]). Swatoslaw Igoriewitsch wurde 965 vom Kaiser Nikophemus gegen Bulgarien gehetzt, dass er unterwarf, um sich dann gegen die treulosen Griechen zu wenden. Durch Tributzahlung rettete Kaiser Johann Tzimiskes seine Hauptstadt. Der Feldzug von 971 mit der vernichtenden Schlacht von Perejaslav fiel zu Ungunsten Russlands aus, das im Frieden auf Bulgarien verzichten musste und dafür die alten Handelsvorteile erneuern konnte [4]).

Wladimir der Grosse eroberte 988 die Stadt Cherson. Unter seiner Herrschaft gewannen die Beziehungen zu Konstantinopel durch seine Heirat mit der Prinzessin Anna von Byzanz, durch Annahme des Christentums und durch Unterstützungen, die er dem Griechischen Kaiser zur Unterdrückung innerer Wirren angedeihen liess, sehr herzlichen Charakter. Für das aufstrebende Russland war das von grossem Vorteil. Mit dem misslungenen Zuge Jaroslav Wladimirowitschs im Jahre 1043 fanden die russischen Eroberungszüge ihren vorläufigen Abschluss. „Von nun an setzen keine russischen Flotten noch russischen Scharen Konstantinopel und Griechenland mehr in Schrecken. Das Teilungssystem und die daraus entsprungenen Kriege brachen die russische Macht [5]).

1) Strahl, I S. 65.
2) Strahl, S. 70.
3) Strahl, S. 86.
4) Strahl, S. 101 ff.
5) Strahl, S. 166.

Seitdem Konstantinopel von den Türken erobert war und die Tataren der Krim das mächtige Bollwerk der Türken gegen Norden bildeten, traten die Beziehungen zwischen Moskau und Byzanz in ein neues Stadium. Da der russische Handel ständig unter tatarischer Gewalttätigkeit, unter der Willkür türkischer Beamten in Asow und Caffa schwer zu leiden hatte und weder Tribute an die Tataren noch Beschwerden bei der Hohen Pforte etwas nützten, erliess Iwan III. ein Handelsverbot mit der Türkei. Da den Osmanen auf diese Weise viele wichtige Artikel fehlten und Sultan Bajazed mit seinem nordischen Nachbar in Frieden und Freundschaft leben wollte, entschloss er sich die Misshelligkeiten abzuschaffen. Durch Vermittlung des Tataren-Chans Mengli Ghirei wurden Verhandlungen zwischen beiden Herrschern angeknüpft, die, da beiden Teilen viel daran lag, zur Versöhnung führten, indem der Sultan versprach, die Schäden abzustellen.

Dieses Verhalten der Türken, die alle anderen Abendländer in schmachvoll demütigender Weise behandelten, erscheint verwunderlich, war aber eine politische Notwendigkeit. Die europäischen christlichen Mächte waren durch päpstliche Bemühungen alle eifrige Feinde der türkischen Eroberer, nur Russland, das noch nicht tief im politischen Getriebe Europas steckte, stand dieser Richtung fern, trotzdem Iwan III. mit Helene Palälogus vermählt war. Die hieraus eventuell folgenden Erbansprüche auf Konstantinopel, das Ansehen des Russischen Patriarchen bei allen Orthodoxen des Orients, ferner die gemeinsame Feindschaft gegen Litauen und Polen mussten die Türken eine Annäherung an Russland suchen lassen. Das entschlossene Auftreten Iwan III. in dem Handelsstreit, das vorteilhaft von dem Verhalten der übrigen Europäer abstach, mag auch nicht ohne Einfluss auf den Sultan gewesen sein.[1])

Für Russland war es vorläufig das praktischste, ein freund-nachbarliches Verhältnis zur Hohen Pforte zu unterhalten, so lange sein Hauptfeind Polen und Litauen war. 1496

1) Strahl und Nekludow: Der Beginn der Beziehungen zwischen Russland und der Türkei. Plechtjeeff der Gesandte Iwan's III im Recuell des archives principales de Moscou du ministre des affaires étrangères 1883. pag. 17 ff russisch.

erschien die erste russische Gesandtschaft in Konstantinopel, imponierend durch das selbstbewusste Auftreten. Ein Handelstraktat, der völlige Sicherheit den Russen versprach kam zustande.

Die folgende Zeit sieht verschiedentlich Freundschaftsgesandtschaften in den beiden Hauptstädten, Kämpfe mit Tataren und Türken, ohne dass jedoch ein entscheidender Schlag fällt. Iwan IV. erkannte zwar genau, dass Russlands notwendige Ausdehnung zum schwarzen Meer führte, doch war sein Unternehmen gegen das Krimchanat von vornherein aussichtslos, da er es zugleich mit der Eroberung Litauens durchführen wollte.

Der Schaden für Russland war bedeutend und brachte es um viele Jahre zurück. In einem glücklich endenden Kriege verfocht Feodor III. 1681 die russischen Ansprüche auf Klein-Russland und das Land der Saporoger.

Mit dem Regierungsantritt Peter des Grossen beginnen die kraftvoll geführten Expansionsbestrebungen Russlands zum schwarzen Meer und damit die Reihe der Türkenkriege in den folgenden Jahrhunderten.

Um sein Reich in engere Verbindung mit dem Westen zu bringen, um die Kultur und den Verkehr in Russland zu heben, musste sich Peter I. das Meer erschliessen. Entweder die Ostsee oder das schwarze Meer. Die Verträge seiner Vorgängerin Sophie mit Oesterreich und Polen führten ihn zunächst gegen die Türkei. Nach anfänglichen Misserfolgen durch ungenügende Rüstungen gelang es ihm im folgenden Jahre 1696 das heissersehnte Asoff mit Hülfe der neugeschaffenen Flotte zu erobern. Diese und andere Festungen am schwarzen Meer liess er ausbauen, neue anlegen und sorgte des weiteren für Häfen. „Zum Friedensschluss fährt im Auftrage des Zaren Oukraintzeff von Kertsch nach Konstantinopel in Begleitung eines Schiffes von 46 Kanonen, von den erschrockenen Türken bestaunt. Es ist das erste Mal, dass ein russisches — überhaupt ein fremdes — Kriegsschiff in Konstantinopel einläuft [1]). Der Friede vom

1) Zinkeisen, V. S. 354.

13. VII. 1700 sprach Russland den Besitz von Asoff zu, befreite es vom Tatarentribut und legte den Türken die Verpflichtung auf, die Festung am Dnester nicht aufzubauen.[1]) Die Verhandlungen, die zu diesem Friedensschluss führten, kennzeichnen die türkische Politik in Bezug auf die „alte Regel" des Ottomanischen Reiches. Natürlicherweise ging Russlands Streben dahin, seinen Flottenstützpunkt auszunützen und freie Handelsschiffahrt auf dem schwarzen Meer betreiben zu dürfen. Trotzdem Russland seine Forderung auf ein Minimum herabsetzte, konnte es dem türkischen Starrsinn keine Konzessionen abringen. Der türkische Unterhändler Maurocordato gab seiner unerschütterlichen Stellung zu dieser Frage in den Worten Ausdruck: „Quand les navires étrangeres obtiendront la faculté de naviguer librement sur cette mer, la fin de l'Empire ottoman aura sonné"[2]).

Der Handelsbetrieb wurde den Russen nur auf türkischen Schiffen gestattet. Um die Verhandlungen nicht auf den toten Punkt kommen zu lassen, sollten Erörterungen über Russlands Wünsche von einem besonderen Gesandten des Zaren, der zur Friedensratifikation nach Konstantinopel kommen sollte, geführt werden. Jedoch scheiterten alle Bemühungen des Gesandten Galitzin und später Tolstoi's, den Artikel 10 des Friedensschlusses für sich günstig zu gestalten, völlig[3]). Die steigende Unruhe vor Russlands Emporblühen und die andauernden Treibereien, namentlich Englands und Hollands, liessen die Türkei unentwegt an der Geschlossenheit des schwarzen Meeres festhalten[4]), trotzdem Peter I. den russischen Handel jeder türkischen Aufsicht und Beschränkung unterstellen wollte, da der freie Verkehr auf dem schwarzen Meer zu einer Lebensfrage des aufblühenden russischen Staates geworden war[5]).

Im Frieden am Pruth 1711 musste Peter I. zu seinem grossen Schmerze auf die grosse Bedeutung des Besitzes von

1) Text bei Noradounghian, pag. 198.
2) Oulianitzky, pag. 27.
3) Mischef, pag 65 ff.
4) Oulianitzky, pag. 28 ff.
5) Derselbe, pag. 32.

Asoff verzichten. Die Gesandten der Westmächte hatten nicht umsonst die Türken auf Russlands Verhalten in der Balkanfrage aufmerksam gemacht, Karl XII. trieb zum Kriege, der 1710 ausbrach und für Peter, der sich in seinen Erwartungen auf Moldau und Wallachei getäuscht sah, im Feindeslande fast vernichtend wurde. Der Friede auf dem Feld Horste Ghuesti schloss Russland wieder völlig vom schwarzen Meere aus [1]).

Wenn auch Russland im Frieden am Pruth die schwer errungenen Erfolge einbüsste, so war es doch klar, dass die einmal von Peter I. gezeichneten Wege der Politik nach dem Caspischen und dem schwarzen Meer von seinen Nachfolgern — Peter starb 1725 — eingehalten werden mussten. Vorerst nahm die polnische Frage die russische Aufmerksamkeit in Anspruch. Frankreich wollte sich für das Scheitern seiner polnischen Thronfolgepläne rächen und benutzte die aus der polnischen Frage entstehenden Misshelligkeiten zwischen Petersburg und Konstantinopel, um die Türkei in den Krieg zu treiben. [2]) Als die Türken auf dem Marsche gegen den Persischen Usurpator russisches Gebiet betraten, war der äussere Grund zum Kriege gegeben. [3])

Münnich eroberte Asoff und führte die russischen Waffen von Sieg zu Sieg, während die später verbündeten Oesterreicher weniger glücklich waren [4]). Oesterreich hatte sich Russland angeschlossen, als seine angebotenen guten Dienste von der Türkei als Hinhaltung erkannt waren. Durch England und Holland wurden Verhandlungen eingeleitet, in denen Russland entschieden den Besitz von Asoff verlangte, während die Türken eher geneigt waren die Schiffahrt auf dem schwarzen Meer frei zu geben. Da der französische Gesandte den türkischen Nacken steifte, Oesterreich durch französische Vermittelung einen Sonderfrieden schloss, kam es auch zwischen Russland und der Hohen Pforte durch französische Vermittelung zum Frieden von Belgrad 1739. Im Verhältnis zu den Auf-

1) Zinkeisen, V S. 589 ff.
2) Mischef, pag 80.
3) Vandal, pag. 249/50
4) Strahl, S. 566 ff.

wendungen und militärischen Erfolgen des Krieges war der Lohn äusserst gering. Russland musste sich mit der Neutralisation von Asoff begnügen, es wurde vom schwarzen Meere verdrängt und musste sich verpflichten, niemals „construire et avoir de flotte et d'autres navires, ni sur la mer de Zabache, ni sur la mer Noire". [1]) Es war eine empfindliche diplomatische Niederlage Russlands.

Frankreich versuchte nun den Lohn für seine guten Dienste in Gestalt der freien Schiffahrt auf dem schwarzen Meere einzuheimsen, doch ging die türkische Dankbarkeit nicht so weit.[2]) Ebensowenig gelangte das Petersburger Kabinett an dieses Ziel, das es nach dem Frieden von Belgrad in freundlicher diplomatischer Weise zu erreichen suchte.

Dass die Hohe Pforte trotz der vielen Niederlagen und Gebietsabtretungen [3]) immer noch den Grundsatz des geschlossenen schwarzen Meeres aufrecht erhalten konnte, verdankte sie nur der Rivalität der Mächte. Man möchte fast sagen, dass die türkische Politik von den europäischen Staaten zur Wahrung ihrer eigenen Interessen gemacht wurde. England und Holland mussten Russlands Entwickelung am schwarzen Meere hemmen, wenn anders sie ihren eigenen Handel nicht schwer schädigen wollten. Oesterreich konnte sich entweder mit Russland über den Balkan verständigen, oder den russischen Einfluss dort durch die Türkei im Schach halten. Frankreich, das nicht direkt interessiert war, wirkte durch geschickte Intriguen in Konstantinopel auf die europäische Politik ein. Jede Macht hatte also ihre besonderen Wünsche und Ziele, deren Erfüllung irgendwie der Türkei abgerungen oder abgelistet werden musste. Alle diplomatischen Künste wandten die Botschafter in Konstantinopel an, um für ihre Länder möglichst grosse Vorteile zu erringen und um die Politik der anderen Gesandten zu durchkreuzen. Ein gemeinsames Ziel erwuchs allmählich, nämlich die Erhaltung der Türkei. Treffend bezeichnet Dobroff den Zustand nach dem Frieden von Kar-

1) Noradounghian, pag 62.
2) Mischef, pag. 105.
3) Friede von Karlowitz 1699.

lowitz indem er sagt, die Türkei erscheint: „comme une combinaison politique indispensable aux interêts des puissances étrangères.[1])

§ 6.

Erfolgreiche Kriege Katharina II. und der Friede von Kutschuk-Kajnardji 1774.

Unter der Regierung Katharinas II. gewann die russische Politik wieder festeren Charakter und wurde von Erfolg gekrönt, da die Kaiserin fest entschlossen war Peter I. Absichten mit den Waffen zu verwirklichen.

Schon lange sah die Pforte dem raschen Emporblühen Südrusslands, wo sich flüchtige Serben angesiedelt und die Kultur erhöht hatten, mit wachsender Besorgnis zu, da mit der fortschreitenden Entwickelung dieser reichen Gebiete für das Zarenreich die Notwendigkeit wuchs, auf dem schwarzen Meer Handel zu treiben[2]). Da Russlands Ansehen bei den orientalischen Christen immer mehr stieg und russische Agenten die Balkanvölker aufwiegelten, war die Hohe Pforte sehr geneigt, den französischen Hetzereien auch in Bezug auf die Polenfrage willig das Ohr zu leihen[3]). Der äussere Kriegsgrund waren wiederum Grenzstreitigkeiten.

Die Russen drangen überall siegreich vor und da sie in der Türkei innerpolitische Unruhen hervorriefen, schwebte die Hohe Pforte in einer äusserst kritischen Lage.

1) Le slavisme de Sud, la Turquie et la rivalité des gouvernements européens dans la presqu'île des Balcans. Petersburg 1879, pag. 473.
2) Oulianitzky, pag. 98 ff.
3) Mischef, pag. 113.

Von besonderem Interesse für die Dardanellenfrage ist die russische Flottenexpedition in das agäische Meer unter Graf Alex Orloff. Da die Absicht Frankreichs, die russische Flotte im Aermelkanal zu vernichten, durch scharfe englische Vorstellungen mit Kriegsdrohung vereitelt wurde [1]), gelangte das Geschwader zum Entsetzen der Türken wohlbehalten im Mittelmeer an. Gemäss den russischen Absichten, auch im Innern der Türkei Schwierigkeiten hervorzurufen, wurden die Griechen zum Aufstand getrieben. Griechische Undisziplin und mangelhafte Unterstützung der Russen liessen das Unternehmen scheitern. Furchtbar war das türkische Strafgericht. [2]) Der entscheidende Schlag zur See fiel bald darauf am 5. Juli 1770 in der Schlacht von Tschachme durch Vernichtung der türkischen Flotte. Trotzdem wagte Graf Orloff nicht den vernichtenden Stoss gegen die Pforte zu führen und nach dem Vorschlage seines Admirals Elphistone durch die Dardanellen auf Konstantinopel vorzudringen, obgleich die veralteten Dardanellenschlösser die Durchfahrt nicht hätten hindern können.[3]) Der russische Oberbefehlshaber begnügte sich vielmehr mit einer Blockadeerklärung aller türkischen Mittelmeerhäfen; dies konnte natürlicherweise nur eine Fiktivblockade sein, da zu einer effektiven die russische Flotte bei weitem nicht ausreichte. Bei dieser Fiktivblockade ergaben sich völkerrechtlich interessante Ereignisse, als der neutrale Handel geschädigt wurde und dieser Umstand zu Beschwerden beim Petersburger Kabinett, namentlich von Seiten Frankreichs, führte. Obgleich in jener Zeit das Verlangen nach Effektivblockade nicht allgemein anerkannt wurde, versprach die russische Regierung eine Wiederholung der unliebsamen Vorfälle zu vermeiden und stellte zugleich neue Regeln bezüglich der neutralen Schiffahrt auf, indem sie Lebensmittel unter Kriegskontrebande stellte. In dem Entschuldigungsschreiben des Kanzlers Panin an König Ludwig XV. heisst es: Russland hofft:

1) Oulianitzky, pag. 197 ff.
2) Dobroff, pag. 542.
3) Strahl, B. V. S. 623 u. Oulianitzky, pag. 176.

„Que . . . . Sa Majesté, . . . voudra bien condescendre à faire intimer un avertissement général à ceux de ses sujets qui naviguent dans les mers, pour qu'aucun ne se laisse employer à transporter à son ennemi pour sa défense des munitions de guerre, ou des gens armès. . . . comme aussi qu'ils évitent d'aborder avec des vivres aux places qui seraient alors bloquées ou assiégées. Sa Majesté Impériale (de Russie) se persuade que le Roi ne trouvera point à redire, si dans ce cas on fait retourner sur sa route un vaisseau marchand, et si même dans celui d'une nécessité absolue, en laissant le vaisseau libre d'aller où il voudra, sa cargaison qui serait pour le compte de l'ennemi est retenue comme de bonne prise." [1])

Zugleich wurde Orloff angewiesen, die Effektivblockade vor den Dardanellen herzustellen, um auf diese Weise Konstantinopel auszuhungern. Das war natürlich ausgeschlossen, da die Lebensmittelzufuhr durch das Marmara-Meer und auf dem Landwege nicht verhindert werden konnte. Graf Orloff setzte sich nicht nur über seine Instruktionen hinweg, indem er die Fiktivblockade über alle Häfen beibehielt, sondern er erklärte des weiteren in einer Note an die neutralen Mächte am 1. Mai 1772:

„qu'il considérait de bonne prise désormais, tout navire se dirigeant vers un port ennemi, portant une cargaison de provisions de guerre ou de bouche et en général toutes choses qui procurent. . . des moyens essentiels de pousser la guerre." [2])

In den folgenden Jahren drangen die siegreichen russischen Heere bis in die Nähe von Konstantinopel vor, sodass sich der Sultan zum Friedensschluss von Kutschuk-Kajnardji am 21. Juli 1774 genötigt sah. [3]) In diesem Frieden erhielt Russland unter anderem Gebiete am schwarzen Meer namentlich Asoff, die volle Freiheit für seine Handelsflotte und die un-

1) Oulianitzky, Anhang 39, pag. 119.
2) Archives Russes 1880 2 p. 247.
3) Strahl V, S. 633 ff.

gehinderte Durchfahrt für Handelsfahrzeuge durch Bosporus und Dardanellen.[1]) Der Artikel 11 des Friedensvertrages lautet folgendermassen:

> Art. XI. Pour la commodité et l'avantage des deux Empires il y aura une navigation libre sans obstacles pour les vaisseaux Marchands, appartenants aux deux Puissances contractantes, dans toutes les mers qui baignent leurs terres; la sublime Porte accorde aux vaisseaux marchands Russes nommément tels que ceux qu'emploient partout pour le commerce et dans les ports les autres Puissances un libre passage de la mer noire dans la mer blanche; comme aussi d'entrer dans tous les ports, havres existants ou sur les côtes de la mer ou dans les passages et cannaux qui joignent ces mers. Pareillement la sublime Porte permet aux sujets Russes de commercer dans ces états par terre ainsi que par eau sur le Danube par leurs vaisseaux, conformément à ce qui a été spécifié plus haut dans cet article, cela aux mêmes privilèges et avantages dont jouissent dans les états les Nations les plus amies qui la sublime Porte favorise le plus dans le commerce tels que les François les Anglais; les capitulations de ces deux nations autres, de même que si elles étaient insérées ici mot pour mot, devront servir de règle en tout partout pour ce qui regarde tant le commerce que les commerçants russes, lesquels en payant les mêmes douanes, peuvent importer et exporter toutes sortes de marchandises, aborder à tous les ports et havres tant sur la mer noire que sur les autres mers, Constantinople y étant nommément compris "[2])

Somit ist Russlands langes heisses Kämpfen endlich von Erfolg gekrönt. Die russische Kriegs- und Handelsflagge weht frei auf dem schwarzen Meere. Da die Türken von den Westmächten, die durch andere Ereignisse stark beschäftigt wurden, verlassen waren, ist dieser Ausgang möglich[3]). Nach dem Wortlaut des Vertrages könnte man annehmen, als sei Russland nur den anderen meistbegünstigsten Nationen gleich ge-

1) Ausserdem ein gewisses Schutzrecht über die orthodoxen Christen des Orients. Aus dieser Bestimmung nahm Russland das Recht der Einmischung in innertürkische Verhältnisse für sich in Anspruch.

2) Strupp, S. 65. Aehnliche Bestimmungen enthält der Explicativvertrag von Ainali-Kawak vom 10. März 1779 und der Vertrag vom 10 u. 21. Juni 1783 in Konstantinopel. Text: Noradounghian, pag. 342 u. pag. 351, 371.

3) Mischef, pag. 189 ff.

stellt, das ist jedoch nicht der Fall, da bisher keine Macht derartige Rechte erworben hatte. Der Friede von Kutschuk Kajnardji setzt der uneingeschränkten türkischen Souveränität über ihr bisheriges Eigenmeer, das schwarze Meer, ein Ende, indem Russland mit der Küstengebietserwerbung das Recht der Schiffahrt erhält. Die Pforte suchte infolgedessen eine Sicherheit gegen die russische Flotte darin, dass sie die Sperrung der Dardanellen für Kriegsschiffe fremder Nationen zu einer Hauptregel ihres Reiches erhob und sie auch auf den Bosporus ausdehnte. Dieses Prinzip wurde in folgenden Jahrzehnten verschiedentlich durchbrochen, sowohl von der Hohen Pforte, wenn sie es in ihrem eigenen Interesse für notwendig hielt und von anderen Staaten, indem sie die Meerengendurchfahrt erzwangen, bis ein gemeinsamer Schritt der Grossmächte das freie Bestimmungsrecht der Hohen Pforte aufhob und die Meerengenfrage kollektiv regelte.

2. Politische Konzession der Hohen Pforte in der Meerengenfrage.

§ 7.

Verträge mit Russland von 1799 und 1805.

Wie bereits erwähnt, ist die Zeit vom Frieden von Kutschuk-Kajnardji bis zur „Convention des Détroits" 1841 in der Dardanellenfrage eine Epoche türkischer Konzessionen, entsprechend der politischen Konstellation. Den grössten Vorteil aus diesem Zustand zog Russland, das seit dem Frieden von Jassy 1794, indem es das Küstengebiet zwischen Bug und Dnester erwarb, durch die Politik „à être toujours le plus grand ami où le plus grand ennemi de la Turquie" [1]), mit kurzer Unterbrechung die ausschlaggebende Stellung in Konstantinopel einnahm.

Paul I. sah sich veranlasst seine Friedenspolitik zur Reorganisation Russlands aufzugeben, als Lebensinteressen seines Reiches durch die französische Eroberungspolitik bedroht wurden. Es lag im russischen Interesse zu verhindern, dass die morsche Türkei weitere territoriale [2]) Einbussen erlitt und dass sich womöglich eine starke Macht in das türkische Erbe setzte. Russland konnte nur einen schwachen Nachbarn an seiner Südgrenze gebrauchen, wenn anders es jemals den Besitz der Meerengen erringen wollte. [3]) Da sich die Türkei nicht allein

1) Thuvenel: Nicolaus Ier et Napoleon III Paris 1891, pag. 90.
2) Aegypten war von Frankreich erobert und Malta, das Russland als Flottenstützpunkt im Rücken der Türkei haben wollte, fiel im Frieden vom Campo Formio an Frankreich.
3) Mémoire des Grafen Kotchoubay bei Goriainow, pag. 49, vgl. Lösungsversuche.

dem französischen Eroberer, dessen Freundschaft sie durchschaut hatte, erfolgreich widersetzen konnte, war es ganz natürlich, dass sie sich im Bunde mit Russland gegen den gemeinsamen Feind wandte.

Paul I. galt von jetzt ab als „Le plus grand ami du Sultan". [1]) Nachdem am 3. Januar 1799 die gemeinsame Aktion der Flotten nach Albanien in Konstantinopel beschlossen war, lief das bereits im Bosporus bereitliegende russische Geschwader durch die Meerengen ins Mittelmeer. Obgleich die Erlaubnis nur für dieses eine Mal galt, passierten die Russen trotz des türkischen Widerspruchs unter allen möglichen Vorwänden die Meerengen; worauf es ihnen ankam, bezeichnete Pisani: „Il s'agissait d'établir des précédents qui pouvaient donner naissance à des droits, l'intervention provoquée par les progrès des Français n'était qu'un prétexte heureusement inventé". [2])

Als Paul I. aus Misstrauen gegen England und Aerger über die Misserfolge der vereinigten Armeen von der Koalition gegen Frankreich zurücktrat, gelang es der geschickten Diplomatie Napoleons, ein französisch-russisches Einvernehmen über eine Neuordnung der Besitzverhältnisse zu treffen. Von Interesse für die Dardanellenfrage und bezeichnend für die russische Orientpolitik ist ein vom Grafen Rostopschin ausgearbeitetes Mémoire politique, in dem ein Aufteilungsplan der Türkei enthalten ist. [3])

Alexander I. hielt wiederum eine Freundschaftspolitik mit der Türkei für vorteilhafter, da er so eine Wiederholung der Oeffnung der Dardanellen für russische Kriegsschiffe, was bisher keine andere Macht durchgesetzt hatte, zu erreichen hofite. [4]) Da der russische Einfluss in Konstantinopel wieder ausschlaggebend wurde, kam 1805 ein Vertrag zustande, der Russland das Recht der freien Meerengendurchfahrt allgemein für

1) Mischef, pag. 196.
2) Pisani: Revue d'histoire Diplomatique 1888, pag. 204 l'Expedition russo-turque aux îles Joniennes.
3) cfr. später unter Lösungsversuche.
4) Brief Alexanders I. an den Grafen Rasumowsky bei F. von Martens Recuiel des Traités de la Russie B. II. pag. 175.

Kriegsschiffe zugestand, besonders wenn es zum Schutz der unter dem Protektorat beider Mächte stehenden jonischen Inseln nötig sein sollte[1]). Durch diesen Vertrag, der auf 9 Jahre geschlossen wurde, sollte die Verteidigung des gemeinsamen schwarzen Meeres und der Meerengen gemeinsam vorgenommen werden. Die Meerengen selbst blieben im Besitze der Türkei und die Pforte verpflichtete sich, jede Unterstützung russischen Kriegsschiffen bei der Durchfahrt zu gewähren.

Der ständige Stimmungswechsel am goldenen Horn liess bald an Stelle des russischen Einflusses das französche Uebergewicht in der Person des Gesandten Sebastiani treten. Napoleon war entschlossen, die Türkei gegen Russland auszuspielen, da er keine Verständigung mit dem Zaren erzielen konnte und es gelang seinem Botschafter, den Sultan Selim III., der in seinen Unabhängigkeitsbestrebungen die russische Vormundschaft abschütteln wollte, nach der Schlacht bei Austerlitz zum offenen Bruch zu treiben, indem der Grossherr eigenmächtig die Fürsten der Moldau und Wallachei absetzte, sowie die Durchfahrt russischer Kriegsschiffe durch die Meerengen verbot[2]). Als Russlands Vorstellungen erfolglos blieben, liess der Zar Truppen in die Donauländer einrücken und schloss als Gegengewicht zum französisch-türkischen Bündnis eine Allianz mit England. Da jedoch Russlands Interesse vielmehr durch die europäischen Verwickelungen in Anspruch genommen wurde, machte es Friedensvorschläge in Konstantinopel, die trotz energischer englischer Unterstützung abgelehnt wurden. Um die Türkei gefügig zu machen, liess Sir Arbuthorst die englische Flotte vor der türkischen Hauptstadt demonstrieren und stellte folgende Forderung:

1. Aufgabe des Bündnisses mit Frankreich.
2. Erneuerung der früheren Verträge mit Russland.
3. Herausgabe der Dardanellenschlösser und der Flotte.
4. Entfernung des Gesandten Sebastiani.[3])

1) Gorianow, pag. 7 Art. 4 des Vertrages.
2) Gorianow, pag. 9 ff.
3) Gorianow, pag 13.

Der hierdurch stark deprimierten Hohen Pforte steifte der französische Gesandte zum Widerstand den Nacken und es gelang ihm durch militärische Massnahmen, die englische Flotte zum Rückzug zu zwingen [1]).

Der Friede von Tilsit brachte eine neue Mächtekonstellation, indem es Napoleon gelang, die russisch-englische Freundschaft zu sprengen, um mit russischer Hilfe seine ägyptisch-indischen Pläne durchzuführen. Natürlich übte er jetzt auch an seinem türkischen Bundesgenossen Verrat. Beide Monarchen erörterten lebhaft eine Teilung der Türkei, doch scheiterten alle Pläne an der Frage, wer Besitzer der Meerengen sein sollte [2]).

Nach diesen Ereignissen war es klar, dass die Pforte in England ihren wirklichen Freund sehen musste und daher den Freundschaftsvertrag von 1809 schloss, der zur Dardanellenfrage folgendermassen Stellung nimmt in Artikel 11:

> „comme il a été de tout temps défendu aux vaisseaux de guerre d'entrer dans le Canal de Constantinople, savoir dans le détroit des Dardanelles et dans celui de la mer noire; et comme cette ancienne règle de l'empire ottoman doit être de même observée dorénavant en temps de paix vis-à-vis de toute puissance, quelle qu'elle soit, la cour britannique promet aussi de se conformer à se principe.“ [3])

---

§ 8.

Der Vertrag mit England von 1809.

Der eben zitierte Vertrag ist die erste internationale Akte, die von der alten Regel des ottomanischen Reiches handelt. In der Erkenntnis, dass sie nie aus eigener Kraft ihre Haupt-

1) Mischef, pag. 222.
2) Mischef, pag. 232.
3) Strupp I., S. 280.

stadt würden sichern können, hofften die Türken dieses Ziel durch Verträge zu erreichen.[1]) Zunächst nur mit England, jedoch in der stillen Erwartung, dass auch die anderen Mächte mit der Zeit zustimmen würden. Wie sehr die Pforte auf die Vertragspolitik rechnete, erhellt daraus, dass sie sich eines souveränen Rechts entäusserte. Bisher waren die Bestimmungen über die Meerengen eine staatsrechtliche, seepolizeiliche Massnahme, die vom Sultan in Verfolg der Landesinteressen kraft seiner Souveränität getroffen wurde. Der Vertrag von 1809 nimmt dem Sultan diese Entschlussfreiheit, indem die Hohe Pforte Englands feindliches Dazwischentreten zu fürchten hatte, wenn sie einer Flotte die Meerengendurchfahrt gestattete. Solange dies nicht erfolgte, versprach England sich der alten Regel des ottomanischen Reiches zu fügen. Dadurch, dass diese kontraktliche Verpflichtung der beiden Mächte mit der Zeit zu einer kontraktlichen Kollektivverpflichtung der Grossmächte wurde, ist in dem Abkommen von 1809 der Anfang der Convention des Détroits zu sehen[2]).

---

§ 9.

Der Vertrag von Unkiar-Skelessi 1833.

Trotz der Zusammenkunft in Erfurt erkalteten die Beziehungen zwischen Napoleon und Alexander I., da die Ziele ihrer Politik zu verschieden waren. Russland näherte sich wieder der Türkei und England und schloss 1812 den Frieden von Bukarest — der Krieg war 1809 ausgebrochen —, der dem Zaren zwar einen Gebietserwerb brachte, aber auch das Ver-

1) Gorainow, pag. 21.
2) Mischef, pag. 237.

bot der Meerengendurchfahrt russischer Kriegsschiffe. Russland ging auf diese Bedingung ein, da es aller Kräfte für den drohenden Kampf gegen Napoleon bedurfte.

Der griechische Befreiungskampf führte auch zu einem Kriege zwischen Russland und der Pforte, die im Jahre 1829 völlig auf die Gnade ihres Feindes angewiesen war. Trotzdem schloss der Friede von Adrianopel günstig für die Türkei. Die Erklärung hierfür liegt in reiflicher Ueberlegung Kaiser Nikolaus I. und seiner Minister, die zu der Ueberzeugung durchgedrungen waren, dass der Fortbestand der schwachen Türkei für Russland wünschenswert sei.[1]) Andererseits war die russische Regierung entschlossen, im Falle der Auflösung des Pfortenreiches, den Besitz der Meerengen keiner starken Macht zu überlassen. Daher sollten die freundschaftlichen Beziehungen zur Türkei wiederhergestellt werden und so der russische Einfluss zur Geltung gelangen[2]).

Nichts konnte die erschütterte Türkei mehr für Russland gewinnen, als ein ehrenvoller Friede. Die freiwillige Räumung der Donaufürstentümer bis auf eine kleine Besatzung, die bedeutende Herabsetzung der Kriegskosten liessen die Hohe Pforte wieder an die russische Freundschaft glauben, zumal da sie sich in der Haltung Frankreichs und Englands zur Griechenfrage enttäuscht sah.

Durch die Machtlosigkeit der Türkei gegenüber den ägyptischen Rebellen kam Russland in die Lage, mit einer Hülfeleistung die Pforte gewissermassen unter sein Protektorat zu stellen. Trotz der französischen Treibereien ankerte die russische Flotte am goldenen Horn und ein Heer lagerte zum Schutz vor Konstantinopel[3]). Da es der russische Gesandte indessen nicht verstand, die Sympathien der Türken für Russland zu erhalten, gewann der französische Botschafter Roussin wieder Einfluss auf die Pforte, sodass die Russen bald merken mussten, dass ihre Gegenwart in Konstantinopel nicht mehr erwünscht sei. Als sie trotzdem nicht abrückten, wollten Frank-

1) Mémoirè des Herrn Daschkow bei Goriainow, pag. 26ff.
2) Mischef, pag. 239 ff.
3) Mischef, pag. 279.

reich und England ihre Flotten einfahren lassen, worauf Russland erklärte, dies für einen casus belli ansehen zu müssen [1]). Bevor die Russen endgültig die türkische Hauptstadt verliessen, schlossen sie mit der Hohen Pforte den Defensivvertrag von Unkiar-Skelessi vom 8. VII. 1833, der die Gleichheit der Interessen betont, Sicherungsmassnahmen verabredet und gegenseitige Hülfe festsetzt. Von besonderer Wichtigkeit ist der geheime Zusatzartikel, aus dem erst hervorgeht, worin die reziproke Hilfe der Pforte, von der sonst keine Rede sein konnte, bestehen sollte. Es heisst darin:

> En vertu d'une des clauses de l'art. 1 du Traité patent d'Alliance défensive conclu entre la Cour Impériale de Russie et la Sublime Porte, les deux hautes Parties contractantes sont tenues de se prêter mutuellement des secours matériels et l'assistance la plus efficace pour la sûreté de leurs états respectifs. Néanmoins, comme S. M. l'empéreur de toutes les Russes, voulant épargner à la Sublime Porte la charge et l'embarras qui résulteraient pour elle de la prestation d'un secours matériel, ne demandera pas ce secours si les circonstances mettaient la Sublime Porte dans l'obligation de le fournir, la Sublime Porte ottomane, à la place du secours qu'elle doit prêter au besoin d'après le principe de réciprocité du traité patent, devra borner son action en faveur de la cour impériale de Russie à fermer le détroit des Dardanelles, c'est-à-dire à ne permettre à aucun bâtiment de guerre étranger d'y entrer sous aucun prétexte quelconque [2])

Russland steht damit auf dem Gipfel seines orientalischen Einflusses, indem die Türkei zum Dank für die Garantie ihres Fortbestandes freiwillig das russische Protektorat auf sich genommen hatte und sich zum Hüter des Eingangs zum schwarzen Meere machte, dass somit ein russisches Binnenmeer gewissermassen wurde [3]), da kein fremdes Schiff hineindurfte, während die russische Kriegsflotte ungehindert in das Mittelmeer segeln konnte. Russland war somit in der Lage, ohne Rücksicht auf die Westmächte, die Orientfrage in seinem Sinne stark zu beeinflussen und eventuell zu lösen.

1) Mischef, pag. 282.
2) Fleischmann, S. 40.
3) Guizot, pag. 49.

Scheinbar ist der Vertrag von 1833 dem Vertrag von 1809 wesensähnlich, es liegen jedoch grundlegende Unterschiede vor. Im Vertrag von 1809 heisst es, dass Bosporus und Dardanellen für jede Macht „quelle qu'elle soit" geschlossen sein sollten. Hier erstreckt sich die Schliessung nur auf die Dardanellen und zwar so weit die Einfahrt vom Mittelmeer her der anderen Mächte in Frage kam, während der russischen Kriegsflotte die Passage ins Mittelmeer ungehindert frei stand.

Als die Bestimmungen des geheimen Artikels bekannt wurden, gerieten die Westmächte in grosse Erregung [1]). Palmerstones Plan mit der englisch-französischen Flotte die russische Seemacht, den Grund aller Unruhe, zu vernichten, kam nicht zustande, da Frankreich die Aufrollung der Orientfrage nicht überstürzen wollte [2]). Ausserdem war der Vertrag juristisch unanfechtbar, da er zwischen zwei souveränen Staaten geschlossen wurde. England brauchte sich nicht mehr an den Vertrag von 1809 zu halten! Als die Mächte daraufhin in Petersburg ernstlich vorstellig wurden und Graf Nesselrode scharf antwortete, gelang es nur Fürst Metternich's Bemühungen neue Feindseligkeiten zu verhindern [3]).

Der österreichische Kanzler war auch nicht gesonnen, Russland die bevorzugte Stellung zu gönnen. Doch wartete er auf eine günstige Gelegenheit, um auf diplomatischem Wege den russischen Einfluss im Orient zu untergraben, da er Russland als Gegengewicht zur Revolution brauchte und den status quo auf dem Balkan erhalten wollte. Es gelang ihm Russland im Vertrag von Münchengrätz zu binden [4]). Indem sich Russland verpflichtete nur mit Oesterreich gemeinsam im Orient vorzugehen, erwartete es völlige Unterstützung durch das Wiener Kabinett im Falle des Zusammenbruchs der Türkei, in Wirklichkeit vernichtete es sein 1833 gewonnenes und juristisch begründetes unabhängiges Interventionsrecht und seine Aktionsfreiheit im Orient.

1) Goriainow, pag. 45.
2) Mischef, pag. 289.
3) Mischef, pag. 290.
4) Goriainow, pag. 51.

Diese Ueberrumpelung der russischen Diplomatie durch Metternich war um so schwerwiegender, da die Sicherheit der Südküste Russlands aus der Geschlossenheit der Meerengen für fremde Kriegsschiffe wohl juristisch gewährleistet, nach Ansicht sachverständiger Offiziere dagegen recht illusorisch war. Graf Muraviev äussert sich sehr skeptisch: Wenn auch der gute Wille bei den Türken vorhanden wäre, das Prinzip im Kriege aufrecht zu erhalten, so sei doch anzunehmen, dass die türkische Flotte ausserstande die Meerengen zu verteidigen, von den Feinden gekapert und gegen Russland verwendet werden würde, sodass Odessa bombardiert sein könnte, bevor die Nachricht von der Anwesenheit der Feinde im schwarzen Meer nach Petersburg gedrungen wäre [1]).

Der Vertrag von Unkiar ist die letzte souveräne Handlung des Sultans betreffend die Meerengen. Die politischen Konzessionen der Hohen Pforte zu Gunsten einer Macht in der Dardanellenfrage finden hiermit ihr Ende.

Ansicht des General von Muraviev, der mit dem Obersten Duchanel die Befestigungen an den Meerengen besichtigte, bei Mischef, pag. 302 Anm. 3.

3. Regelung der Meerengenfrage durch die Grossmächte.

§ 10.

Die Convention des Détroits 1841.

Das durch den Vertrag von 1833 entstandene politische Uebergewicht Russlands bei der Pforten-Regierung bildete vielfach den Gegenstand grosser Sorge aller Diplomaten, namentlich Englands und Frankreichs, die entschlossen waren, bei der ersten Gelegenheit Russland zu zeigen, dass sie nicht gewillt seien, ihre eigenen grossen Interessen auf dem Balkan den russischen Wünschen zu opfern, indem sie dieser Macht die alleinige Regelung der Orientfrage überlassen hätten.

Der zweite türkisch-ägyptische Konflikt bot eine Möglichkeit, die türkische Vasalität zu beseitigen und die Dardanellenfrage kollektiv zu ordnen. Da Russland entsprechend dem Vertrage von 1833 verpflichtet war, zum Schutze von Konstantinopel gegen Ibrahim Pascha Unterstützung zu senden, wollte es den Abmachungen auch nachkommen, obgleich „elle prévoit que ce serait la guerre, et la guerre de tous contre elle“ [1]). Die Haltung des Petersburger Kabinetts war daher auch sehr zögernd, zumal da es sich durch den Vertrag von Münchengrätz gebunden fühlte und „nullement prête pour une rupture avec l'Europe occidentale“ [2]).

1) Guizot IV, pag. 495.
2) Depesche des Herrn de Barante v. 4. XII. 1838 bei Thureau-Dangin: Histoire de la Monarchie de Juillet, B. IV., pag 9.

Es kam jedoch nicht zum offenen Bruch, da das Londoner Kabinett den Vorschlag zu einer Konferenz über die Orientfrage machte, dem die Grossmächte zustimmten [1]). Auch Russland erklärte sich bereit, da es die Unmöglichkeit einsah, den Vertrag von Unkiar mit der Türkei zu erneuern und in einem Kollektivschritt der Mächte zur Ordnung der Dardanellenfrage und Erhaltung des Pfortenreiches für sich eine gewisse Sicherheit erwartete [2]). An die Botschafter in Konstantinopel erging daher die Weisung, jede direkte Verhandlung zwischen dem Sultan und den Aufständischen zu verhindern. Trotz vieler Schwierigkeiten gelang es und die 5 Vertreter der Grossmächte unterzeichneten eine an die Pforte gerichtete Note in der es heisst: „que l'accord sur la Question d'Orient est assuré entre les cinq grandes puissances et de l'engager à suspendre toute détermination définitive sans leurs concours en attendant l'effet de l'intérêt qu'elles lui portent" [3]).

In der Hoffnung — nach dem Tode des Sultans Mahmud — doch noch eine direkte Verständigung zwischen den Kriegführenden herbeizuführen, dadurch die Vermittlung der Mächte auszuschalten und so sein stark gesunkenes Ansehen in der Türkei zu heben, erklärte das Petersburger Kabinett den Rücktritt von den kollektiven Verhandlungen. Es war jedoch zu spät, da der russische Bevollmächtigte von Butenieff das Protokoll bereits unterzeichnet hatte [4]). Aus dieser halb erzwungenen Lage suchte Russland nach Möglichkeit Vorteil zu ziehen, hauptsächlich Frankreich seinen grössten Widersacher zu schwächen und wenn möglich von der Regelung der Orientfrage ganz auszuschalten. Der Anschluss an England — der uneingeschränkte Verzicht auf die Vorteile des Vertrages von 1833 stimmte die britische Diplomatie sehr entgegenkommend —, das sich durch Frankreichs ständige Begünstigung der Aufständischen in seinen ägyptisch-indischen Plänen gefährdet sah, war die Folge [5]). Da mit Frankreich keine Verständigung

1) Goirainow, pag. 53.
2) Goirainow, Kap. X, III
3) Guizot, pag. 423.
4) Mischef, pag. 351.
5) Goirainow, pag. 62.

zu erzielen war, drang Lord Palmerstone auf Beschleunigung der Verhandlungen, die einen vorläufigen Abschluss in der Quadrupelallianz am 14. Juli 1840, von England, Russland, Oesterreich und Preussen unterzeichnet, fanden. Die Mächte versprachen darin auf Ersuchen des Sultans zum Zeichen ihrer Freundschaft eine Regelung der ägyptischen Frage und verabredeten Bestimmungen über eine etwaige gemeinsame Hülfsaktion zum Schutze Konstantinopels [1]).

Bald jedoch setzten die Bemühungen der Mächte namentlich Englands ein, Frankreich wieder in das „concert européen" einzubeziehen, da es ein unnatürlicher Zustand war und um zu verhindern, dass sich Frankreich in der Dardanellenfrage eine besondere Stellung schaffen könnte [2]). Frankreich wurde wiedergewonnen und unterzeichnete mit den anderen Grossmächten den definitiven Vertrag über die Schliessung der Meerengen am 13. Juli 1841 in London. Der Wortlaut ist folgender [3]):

> Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, persuadés que Leur union et Leur accord offrent à l'Europe le gage le plus certain de la conservation de la paix générale, objet constant de Leur sollicitude, et Leurs dites Majestés voulant attester cet accord en donnant à Sa Hautesse le Sultan une preuve manifeste du respect qu'Elles portent à l'inviolabilité de ses droits souverains, ainsi que de Leur désir sincère de voir se consolider le repos de son Empire; Leurs dites Majestés ont résolu de se rendre à l'invitation de Sa Hautesse le Sultan, afin de constater en commun, par un acte formel, leur détermination unanime de ce conformer à l'ancienne règle de l'Empire Ottoman d'après laquelle le passage des détroits des Dardanelles et du Bosphore doit toujours être fermé aux bâtiments de guerre étrangers, tant que la Porte se trouve en paix.
>
> Art. I. Sa Hautesse le Sultan, d'une part, déclare, qu'il a la ferme résolution de maintenir à l'avenir le principe invariablement

1) Goirainow, pag. 81.
Depesche des Herrn v. Brunnow vom 17. II. 1841.
3) Strupp I, S. 279.

établi comme ancienne règle [1]) de Son Empire, et en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que tant que la Porte se trouve en paix, Sa Hautesse n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans les dits détroits. Et Leurs Majestés de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan, et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. II. Il est entendu qu'en constatant l'inviolabilité de l'ancienne règle de l'Empire Ottoman mentionnée dans l'article précédent, le Sultan se réserve comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aus bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels sont employés, comme il est usage, au service des législations des Puissances amies. [2])

Dem Text nach könnte man annehmen, es handle sich um eine freie Entschliessung des Sultans kraft seiner Souveränität, in Wirklichkeit ist aber der Text so gewählt, um die Tatsache eines starken Eingriffes in die Souveränitätsrechte des Sultans zu verschleiern [3]).

Der Vertrag von 1809 mit England ist eine völlig souveräne Handlung des Sultans, die eine gegenseitige Verpflichtung in sich schliesst, die jederzeit gelöst werden konnte. Der Sultan behielt das Recht, jeder Macht die Erlaubnis zum Passieren ihrer Kriegsschiffe zu erteilen, wenn es ihm beliebte, wodurch dann allerdings das Londoner Kabinett von seiner Verpflichtung befreit wurde und gegen die Pforte vorgehen konnte.

Auch der Vertrag von Unkiar Skelessi ist eine souveräne Handlung des Sultans, wenn auch in der russichen Schutzherrschaft ein mit dem Souveränitätsbegriff unvereinbares Einmischungsrecht enthalten ist. Ausserdem galt die türkische Verpflichtung nur für den Fall der russischen Defensive. Im übrigen konnte der Sultan die alte ottomanische Regel nach Belieben handhaben.

1) 1812: Beitritt Belgien, Dänemark, Toskana, Schweden u. Norwegen. Noradounghians II, pag. 345.
2) Strupp, I S. 281.
3) Goirainow, pag. 85.

Die Konvention von 1841 legt nun dem Sultan die strikte Verpflichtung auf, die Meerengen in Friedenszeiten für alle fremden Kriegsschiffe geschlossen zu halten. Der freie Entschluss des Souveräns oder ein besonderer Vertrag mit einer Macht für die gelegentliche Oeffnung der Meerengen war somit ausgeschlossen.

Diese Bestimmung erstreckte sich nur auf die Friedenszeit. Der Kriegszustand befreite die Pforte von dieser Verpflichtung, sie durfte dann in beiden Richtungen die Meerengendurchfahrt fremden Kriegsschiffen nach eigenem Gutdünken gestatten.

Die Grossmächte verpflichteten sich kollektiv, diese Bestimmung anzuerkennen und zu beachten [1]).

---

§ 11.

Der Pariser Frieden 1856.

Wenn auch Russland durch Beteiligung an der Convention des Détroits 1841, die die Türkei unter den Schutz der Signatarmächte stellte, offiziell seine besonderen Interessen im Orient aufgab und damit zum Ausdruck brachte, dass es von jetzt ab nur mit den anderen interessierten Mächten kollektiv in Konstantinopel vorgehen würde, liess es trotzdem nicht von seinen Sonderbestrebungen. Andererseits warteten auch die West-Mächte auf eine günstige Gelegenheit, um Russlands Stellung im Osten gründlich Abbruch zu tun [2]).

Als das Revolutionsjahr 1848 die ganze Aufmerksamkeit der westeuropäischen Regierungen auf ihre Staaten konzen-

1) Goriainow, pag. 86.
2) Mischef, pag. 424.

trierte und nur Russland von den freiheitlichen Kämpfen unberührt blieb, hoffte Nikolaus I. auf der Höhe seiner Macht, die Orientfrage im russischen Sinne lösen zu können.

Die Einräumung der Schutzrechte über die heiligen Stätten von Jerusalem an Frankreich sah Russland als Schmälerung seiner verbrieften Rechte an und forderte die Türkei auf, ihren Erlass zurückzunehmen. Das Petersburger Kabinett erwartete in Unkenntnis der Stimmung der einzelnen Regierungen die Unterstützung Oesterreichs und Preussens und glaubte sogar mit England 1853 einen Teilungsvertrag über die Türkei zum Abschluss bringen zu können. Russland beschränkte sich, wie vorauszusehen war, nicht auf das religiöse Gebiet, sondern Fürst Mentschikoff hatte die geheime Weisung, auf Sicherstellung der alten russischen Vorrechte zu dringen. Als die Pforte sein hochfahrendes Verhalten mit non possumus beantwortete, wurden die diplomatischen Beziehungen abgebrochen. Da Frankreichs und Englands Vermittlung erfolglos blieb und die Russen die Donaufürstentümer besetzten, erschien die Flotte der genannten Mächte im Marmarameer [1]). Die zur Verständigung einberufene Wiener Konferenz verlief resultatlos, da die Westmächte einseitig die Forderungen der Hohen Pforte unterstützten und Russland die zugemuteten Demütigungen unmöglich auf sich nehmen konnte [2]). Nach Vernichtung der türkischen Flotte in der Schlacht bei Sinope liessen England und Frankreich ihre Flotten zum Schutz der türkischen Häfen in das schwarze Meer einlaufen, um den Todesstoss von der Türkei abzuwehren [3]). Als Russland das gestellte Ultimatum ablehnte, schlossen die Seemächte ein Bündnis und der Krieg begann.

Infolge österreichischer Truppenkonzentrationen an der Grenze sahen sich die Russen gezwungen, das Donaugebiet zu räumen. Der Krimkrieg endete mit dem Fall Sebastopols im September 1855 unglücklich für Russland, das besiegt und erschöpft sich den Bestimmungen seiner Feinde fügen musste. In

1) Mischef, pag. 447.
2) Goirainow, pag. 110 ff.
3) Mischef, pag. 470.

Wien wurden die Friedenspräliminarien geschlossen mit der Bestimmung, dass in 3 Wochen ein Kongress in Paris zur endgültigen Regelung der Orientfrage zusammentreten sollte. Der Kongress schloss am 30. März 1856 [1]) mit den Festsetzungen des Pariser Friedens seine Tätigkeit, der in den Art. 7, 10—13 und den Beilagen zur Dardanellenfrage folgendermassen Stellung nimmt:

Art. VII. Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, déclarent la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européen. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman; garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général.

Art. X. La Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, qui maintient l'antique règle de l'Empire Ottoman relative à la clôture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été revisée d'un commun accord. L'Acte, conclu à cet effet et conformément à ce principe entre les hautes Parties Contractantes, demeure annexé au présent Traité, et aura même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Art. XI. [1]) La Mer Noire est neutralisée; ouverte à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont formellement et à perpétuité interdits au pavillon de guerre, soit des Puissances riveraines, soit de toute autre Puissance, sauf les exceptions mentionnées aux Articles XIV et XIX du présent Traité.

Art. XII. Libre de tout entrave, le commerce dans les ports et dans les eaux de la Mer Noire ne sera assujetti qu'à des règlements de santé, de douane, de police, conçus dans un esprit

1) In einem besonderen Vertrag vom 15. April 1856 garantieren Oesterreich, England und Frankreich einzeln und gemeinsam die Integrität und Unabhängigkeit der Türkei und verpflichten sich, dass: „Toute infraction aux stipulations dudit traité sera considéré par les puissances signataires du présent traité comme casus belli.“ Strupp I, S. 186.

favorable au développement des transactions commerciales. Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime Porte admettront des Consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la Mer Noire, conformément aux principes du droit international.

Art. XIII. La Mer Noire étant neutralisée, aux termes de l'Article XI, le maintien ou l'établissement sur son littoral d'arsenaux militaires-maritimes devient sans nécessité comme sans objet; en conséquence, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan s'engagent à ne lever et à ne conserver, sur ce littoral, aucun arsenal militaire-maritime. [1])

Au nom de Dieu tout-Puissant.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan, prenant en considération le principe de la neutralisation de la Mer noire [1]) établi par les préliminaires consignés au Protocolle No. 1 signé à Paris, le vingt-cinq Février de la présente année et voulant, en conséquence, régler d'un commun accord le nombre et la force des bâtiments légers qu'Elles se sont réservé d'entretenir dans la Mer noire pour le service de leurs côtés, ont résolu de signer, dans ce but, une Convention spéciale et ont nommé à cet effet. . . .

Art. I. Les hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à n'avoir dans la Mer noire d'autres bâtiments de guerre que ceux dont le nombre, la force et les dimensions sont stipulés ci-après.

Art. II. Les hautes Parties contractantes se réservent d'entretenir, chacune, dans cette Mer, six bâtiments à vapeur de cinquante mètres de longueur à la flottaison, d'un tonnage de huit cents tonneaux au maximum, et quatre bâtiments légers à vapeur ou à voile d'un tonnage qui ne dépassera pas deux cents tonneaux, chacun. . . . [2])

Dazu kam dann folgende Beilage zur Dardanellenfrage.

Art. I. Sa Majesté le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir à l'avenir le principe invariablement établi comme ancienne règle de son Empire, et en vertu duquel

1) Strupp I, S. 188.
2) Strupp I, S. 193.

il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les Détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que, tant que la Porte se trouve en paix, S. M. n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans lesdits Détroits. . . .

Art. II. Le sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des Légations des Puissances amies.

Art. III. La même exception s'applique aux bâtiments légers sous pavillon de guerre que chacune des Puissances Contractantes est autorisée à faire stationner aux embouchures du Danube, pour assurer l'exécution des règlements relatifs à la liberté du fleuve, et dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque Puissance. [1])

Russland kam durch die Bestimmung des Pariser Friedens in eine seiner Stellung als Grossmacht höchst unwürdige Lage. Die Ausschaltung der russischen Flotte und das Verbot der Errichtung von Arsenalen am Schwarzen Meer war gleichbedeutend mit der schutzlosen Preisgabe der südlichen Gebiete Russlands und es war ein Eingriff in das Grundrecht eines Staates auf Existenz.

Trotzdem die russischen Diplomaten immer wieder auf das für Russland Erniedrigende dieser Zwangslage hinwiesen, liessen sich die Diplomaten der Westmächte, namentlich Englands, in der Hoffnung den dauernden Frieden zu sichern, nicht davon abbringen. In Wirklichkeit legte der Pariser Friede den Grund zu neuen grossen Verwicklungen. [2])

---

1) Strupp, S. 282.
2) Gorianow, pag. 92 ff.

§ 12.

Das Londoner Protokoll 1871.

Bereits 1859 suchte Oesterreich, das sich in England und Frankreich getäuscht sah, eine Annäherung mit Russland und war zu einer Revision des Pariser Friedens bereit. Aber der russische Kanzler lehnte vorderhand ab, da er den Zeitpunkt noch nicht für geeignet hielt. Erst als Russland, zum Dank für seine Neutralität beim Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges auf Bismarcks völlige Unterstützung rechnen durfte und die Dreimächte-Entente erschüttert war, benutzte das Petersburger Kabinett die Gelegenheit, um sich von den erniedrigenden Bestimmungen des Pariser Friedens zu befreien [1]).

Allgemein wurde dieser Schritt Russlands erwartet. Umsomehr liess die Form, in der es geschah, Europa erstaunen, da das Petersburger Kabinett in der Zirkularnote vom 31. X. 1870 die Mächte vor eine vollendete Tatsache stellte. In der Zirkulardepesche des russischen Kanzlers heisst es: „que Sa Majesté Impériale ne saurait se considérer plus longtemps comme liée aux obligations de 18/30 mars 1856 en tant qu'elles restreignent des droits de souveraineté dans la mer Noire" [2]).

„Pacta sunt servanda [3]) darin stimmen alle Völkerrechtslehrer überein, und zwar ohne Fristbestimmung nicht für die Ewigkeit, sondern rebus sic stantibus [4]). Da die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ständig wechseln, ist die Folge, dass Verträge veralten, dass es für einen Staat unmöglich wird, bei veränderter Sachlage sich überlebten Bestim-

1) Goirainow, pag. 145 ff. 160.
2) Archives diplomatiques 1873 III, pag. 177/80.
3) Phillimore II, pag. 64, Bluntschli, pag. 239; Martens pag. 389.
4) Bonfils, § 448.

mungen weiterhin unterzuordnen. Hieraus ergibt sich die Frage, wie sich ein Staat lästiger Verpflichtungen, die er, ob nun in mangelhafter Voraussicht oder in einer Zwangslage eingegangen ist, entziehen kann. Da es den Wert aller Verträge illusorisch machen würde, wenn ein Staat das Recht hätte, sich einseitig den Vertragsbestimmungen zu entziehen, muss unbedingt die Forderung gestellt werden, dass nur im Wege neuer Verhandlungen durch Vereinbarung der Signatarmächte ein Staat von seinen Verpflichtungen befreit werden kann.[1]) Etwas anderes ist es, wenn eine Nation Bestimmungen, „die mit seiner Existenz oder seiner notwendigen Entwicklung unverträglich sind“ [2]), nicht durch Vereinbarung mit den übrigen Signatarmächten von sich abwälzen kann, da die Staaten ihn aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen in der Zwangslage erhalten wollen, dann muss und darf [3]) er sich zur Wahrung seiner Lebensinteressen von dem Vertrag lossagen, ob nun ein Schiedsgericht oder ultima ratio der Krieg über seine Forderung entscheidet.

Der Pariser Friede entsprach nicht den vernünftigen Anforderungen der Staaten, da seine Bestimmungen mit den Grundrechten Russlands als souveräner Macht kollidierten [4]). Das Petersburger Kabinett musste aber erst den Weg der Vereinbarung versuchen [5]).

---

1) Bonfils, § 857.
2) Buntschli § 415.
3) Martens, pag. 392 unter Hinweis auf Russlands Vorgehen im Jahre 1870.
4) Martens, § 103.
5) Lord Granville der englische Premierminister charakterisiert Russlands Vorgehen in einer Depesche vom 19. November an den Gesandten Buchanan wie folgt:
„Les dépêches du prince Gortschakov paraissent avoir pour but, de soutenir cette prétention qu'une des Puissances quelconque signataire de l'engagement peut alléguer que, dans son opinion il s'est produit des faits en opposition avec les clauses du traité Sans que cette manière de voir soit partagée ni admise par les Puissances cosignataires, cette Puissance pourrait fonder sur cette délégation non pas un appel aux gouvernements pour examiner la question, mais une déclaration qu'elle est affranchie, ou qu'elle se tient affranchie de toutes les stipulations du traité qu'elle trouverait bon de désapprouver. il est de toute évidence que l'effet d'une pareille doctrine et des actes qui sciemment, ou non sont fondés sur cette doctrine et de mettre l'autorité et l'efficoité des Traités à la discrétion de chacune des Puissances qui les ont signés. Le résultat serait l'entière destruction des traités dans leur essence car l'unique but des traités est de lier les Puissances les uns aux autres; pour y arriver chacune des parties doit abandonner une portion de sa liberté d'action.“ Arch. diplo. 1873 III, pag. 188 ff.

Infolge des entschiedenen Widerspruches von England willigte Fürst Gortschakow in eine Konferenz, die über Russlands im voraus genehmigte Ansprüche entscheiden sollte. In der ersten Sitzung vom 17. Januar 1871 protestierten die Vertreter der Grossmächte einmütig gegen Russlands Vorgehen und es wurde in das Protokoll folgende Erklärung aufgenommen: Die zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten .... erkennen als wesentliches Prinzip des Völkerrechts an, dass keine einzige Macht sich weder von ihren Pflichten aus einem Vertrage lossagen, noch dessen Bestimmungen von sich aus modifizieren dürfe, anders als unter der mittels gütlichen Uebereinkommens zu erwirkenden Zustimmung der Vertragsparteien [1]).

Sachlich wurde im weiteren Verlauf der Verhandlungen die Neutralisation des schwarzen Meeres aufgehoben und Russland erhielt dort die völlige Freiheit wieder, soweit dies der Vertrag von 1841 zulässt. Die Rechtslage der Meerengen wurde insofern geändert, als dem Sultan die Ermächtigung erteilt wurde, zur eventuellen Aufrechterhaltung der Satzungen von 1856 die Meerengen den Flotten der befreundeten Mächte zu öffnen. Englands und der Hohen Pforte geschicktes Manövrieren verhinderte die russische Absicht, weitere Rechte des Sultans anzutasten, zumal da Herr von Brunnow, der russische Bevollmächtigte versagte. Fast wäre im Vertrag die Fassung angenommen worden, dass der Sultan ermächtigt sein sollte, die Meerengen den Kriegsschiffen der Nichtuferstaaten zu öffnen. Einerseits konnte das die Türkei, als alleinige Besitzerin der Meerengen, selbst sein, andererseits konnte Russland damit gemeint sein, das in den früheren Verträgen wegen des Küstgebietes am schwarzen Meer als Uferstaat bezeichnet worden war. Hierdurch wäre fast mit russischer Zustimmung — gerade der russische Bevollmächtigte drang auf diese Fassung — die Möglichkeit für Russland ausgeschlossen worden, jemals mit Genehmigung des Sultans die Meerengen zu passieren. Da der türkische Vertreter entschieden gegen den Ausdruck „non riveraines“ auftrat und auf die Beschränkung

1) Goriainow, pag. 239.

der Souveränität des Sultans hinwies, wurde auf italienischen Vorschlag die Fassung „des puissances amies et alliées" angenommen [1]).

Der Pontusvertrag vom 13. III. 1871 hat folgenden Wortlaut: [2])

Art. I. Les articles XI, XIII et XIV du Traité de Paris du 30 mars 1856, ainsi que la Convention spéciale conclue entre la Sublime Porte et la Russie et annexée au dit article XIV, sont abrogés et remplacés par l'article suivant.

Art. II. Le principe de la clôture des détroits des Dardanelles et du Bosphore, tel qu'il a été établi par la Convention séparée du 30 mars 1856, est maintenu, avec la faculté, pour S. M. le Sultan, d'ouvrir les dits détroits en temps de paix aux bâtiments de guerre des puissances amies et alliées, dans le cas où la Sublime Porte le jugerait nécessaire pour sauvegarder l'exécution des stipulations du Traité de Paris du 30 mars 1856.

Art. III. La Mer Noire reste ouverte, comme par le passé, à la marine marchande de toutes les nations.

Art. VIII. (Aufrechterhaltung aller nicht mit diesem Abkommen in Widerspruch stehender Bestimmungen des Friedens von 1856) [3]).

---

1) Genaue Darstellung der Verhandlungen bei Goirainow, pag. 244–265.
2) Strupp I, S. 283.
3) Strupp I, S. 283 ff.

§ 13.

Der Berliner Kongress und die Entwicklung bis zur Gegenwart.

Als im Jahre 1877 der Krieg zwischen Russland und der Türkei ausbrach, erklärte die Hohe Pforte über die russische Küste am schwarzen Meere die Blockade; da es der türkischen Flotte nicht möglich war, eine Strecke von 2500 Kilometern effektiv zu blockieren, beschränkte sie sich darauf, den Bosporus zu blockieren. Als die russischen Truppen siegreich auf dem Balkan vordrangen, Adrianopel in ihre Hände fiel und der Weg nach Konstantinopel offen stand, liess die englische Regierung zum Schutze der türkischen Hauptstadt eine Flotte einlaufen. Die Kriegführenden schlossen hierauf den Vorfrieden von San Stefano, der in Art. 24 zur Dardanellenfrage Stellung nimmt, indem sich die Hohe Pforte verpflichtete, entsprechend den Bestimmungen des Pariser Friedens, nur eine Effektivblockade anzuordnen. Bosporus und Dardanellen sollten auch in Kriegszeiten den Handelsschiffen der Neutralen offen stehen.

Da weitere Bedingungen dieses Vorfriedens Oesterreich in seinen Lebensinteressen auf dem Balkan bedrohten und England in einer grossen Schwächung der Türkei eine Gefahr für seine Weltmachtstellung sah, drangen diese Mächte auf Einberufung eines Kongresses, um zu verhindern, dass Russland allein die Orientfrage regele und zu grossen Vorteil aus dem siegreichen Kriege ziehe.

Für Russland war der siegreiche Krieg und die Folgezeit bis zum Berliner Kongress eine Reihe diplomatischer Niederlagen. Die Militärkonventionen und Vereinbarungen mit Oesterreich[1]) hatten das Petersburger Kabinett in falsche

1) Goriainow, pag. 318, 333.

Sicherheit gewiegt, die Dreikaiserentente erwies sich im entscheidenden Moment als Fiktion [1]), England schliesslich zwang die russische Regierung am 18. Mai 1878 vor Zusammentritt des Kongresses, auf jede Aenderung in der Dardanellenfrage zu verzichten [2]). Mit dieser Unterschrift verlor Russland jede Aussicht, eine den Opfern und Mühen entsprechende Belohnung zu erhalten. In verschiedenen Instruktionen und Briefen äussern russische Diplomaten ihre Wünsche, nachdem mit einer vollen Oeffnung der Meerengen nicht zu rechnen war dahin: „Fermeture des détroits pour les navires de guerre étrangers. Les états riveraines de la mer Noire auront toute fois le droit de demander au Sultan les firmans de passage pour des navires de guerre isolés" [3]).

Da die englische Regierung in keiner Weise nachgab, sah die russische Diplomatie das Zwecklose ihrer Bemühungen ein und verzichtete von vorneherein auf eine günstige Aenderung der Dardanellenfrage durch den Berliner Kongress, der unter Vorsitz des Fürsten Bismarck zusammentrat, um die gesamte Orientfrage zu ordnen. Unter anderem setzte der Kongress folgende Veränderung im Besitzstande auf dem Balkan fest:

1. Rumänien, Serbien, Montenegro werden unabhängige Staaten.
2. Es wurde ein autonomes der Hohen Pforte tributpflichtiges Fürstentum Bulgarien unter türkischer Oberhoheit geschaffen.
3. Zur Meerengenfrage nimmt Artikel 63 folgendermassen Stellung: „Le traité de Paris du 30. mars 1856 ainsi que le Traité de Londres du 30. mars 1871 sont maintenus . . . .[4])

Im Jahre 1884 tauchte die Meerengenfrage wieder auf, da es öfter vorgekommen war, dass Schiffe der russischen freiwilligen Flotte mit Militär an Bord vom schwarzen Meer her durch die Dardanellen nach Ostasien gefahren waren. Allge-

1) Goriainow, pag 344.
2) Goriainow, pag. 374.
3) Mémoire des Herrn v. Nelidow vom 22. XI. 1877
4) Strupp I, S. 221.

mein sah man darin eine Verletzung des internationalen Meerengenabkommens. Lange Verhandlungen endeten damit, dass die Hohe Pforte Russland zugestand, jährlich höchstens 1500 Mann auf Schiffen der freiwilligen Flotte durch Bosporus und Dardanellen zu senden. Zu jeder einzelnen Durchfahrt bedurfte es einer besonderen Genehmigung des Sultans.

Im Jahre 1885 verhandelte England mit der Hohen Pforte wegen einer eventuellen Durchfahrt englischer Kriegsschiffe, um Russland im schwarzen Meer angreifen zu können, und so zum Nachgeben in der afghanischen Frage zu zwingen. Der Türkei gelang es, unterstützt von den übrigen Grossmächten, ihren ablehnenden Standpunkt aufrecht zu erhalten.

Im Jahre 1891 kam es wieder zum Konflikt zwischen der Pforte und Petersburg. Als wiederum einige russische Schiffe mit Soldaten an Bord in die Meerengen einfuhren, hielten die türkischen Batterien diese an und drohten das Feuer zu eröffnen. Es gelang den Grossmächten, die Kriegsgefahr zu beseitigen, indem Russland das Recht erhielt, mit seinen Schiffen unter Handelsflagge, auch wenn sie der russischen freiwilligen Flotte angehören, oder Militär an Bord führen, ungehindert die Meerengen zu passieren. Dies besagt die türkische Zirkulardepesche vom 15. IX. 1891.

> Vous savez que, depuis plusieurs années, les paquebots de la flotte volontaire font un service entre Odessa et les possessions russes de l'Extrême Orient. Ces bâteaux, battant pavillon de commerce, ont libre passage par le Bosphore et les Dardanelles; mais, étant parfois employés au transport de soldats et de forçats, il est arrivé qu'ils ont été arrêtés par erreur à l'entrée des Détroits. Pour prévenir le retour de pareils malentendus, la Sublime Porte a dû prémunir les commandants du Bosphore et des Dardanelles, d'instructions précises. Ce sont ces instructions dont l'Ambassade de Russie a reçu communication, qui ont provoqué les commentaires de la presse étrangère sur une prétendue violation des Traités.
>
> Aux termes des ordres donnés, les bateaux de la flotte volontaire portant pavillon marchand traverseront librement les Détroits à l'instar des autres navires de commerce; lorsqu'ils auront à leur bord des deportés ou des soldats, leur passages, sur l'avis donné

par l'Ambassade de Russie, sera permis par Iradé impérial; mais, quant aux paquebots revenant de l'Extrême-Orient avec des licenciés du service militaire, l'autorité des Dardanelles les laissera passer et en informera la Sublime Porte.

Von diesem Recht hat Russland weiterhin ausgiebigen Gebrauch gemacht. So durchfuhren während des russisch-japanischen Krieges die beiden Kreuzer der freiwilligen Flotte „Smolensk" und „Petersburg" unter Handelsflagge die Meerengen, um im Mittelmeer sofort als Kriegsschiffe in Aktion zu treten.

Im Jahre 1895 beanspruchten die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Recht wie die andern Grossmächte, Kriegsschiffe im Dienste der Gesandtschaft durch die Meerenge nach Konstantinopel zu senden. Die Türkei wies dieses Ansinnen ab.

Als Oesterreich im Jahre 1908 Bosnien und Herzegowina endgültig annektierte, wollte Russland mit der Forderung nach freier Meerengendurchfahrt für seine Kriegsschiffe hervortreten. Da die Grossmächte nicht gesonnen waren, dadurch die ganze Orientfrage aufzurollen, kam es zu keinen Verhandlungen.

Die Ereignisse der letzten beiden Jahre, zunächst der italienisch-türkische Krieg und jetzt der Kampf der vier Balkanstaaten gegen die Türkei haben den lange genug verhüteten Balkanbrand entfacht und zeitweilig die Dardanellenfrage in den Vordergrund gerückt. Die geringen Erfolge des auf Tripolis und die Cyrenaika beschränkten Krieges standen nicht im Einklang mit den italienischen Hoffnungen. Um nun der türkischen Regierung Furcht einzuflössen, sie den italienischen Friedensbedingungen gefügig zu machen und eventuell einen Druck der Mächte in Konstantinopel herbeizuführen, griff die italienische Flotte die Dardanellenschlösser am 18. April d. Js. an. Als die türkischen Batterien antworteten, beendete die italienische Flotte die Demonstration — eine Forcierung war kaum beabsichtigt — und besetzte einige Inseln im ägäischen Meer.

Um sich gegen solche Ueberfälle zu sichern, liess die Hohe Pforte Minen in den Meerengen streuen, und verbot im Mai den Verkehr für Handelsschiffe überhaupt. Durch das Hemmnis wurde der Handel [1]) der Neutralen schwer geschädigt und Protest vonseiten der Mächte erhoben. Namentlich Russland machte sehr ernstliche Vorstellung und drohte mit Ersatzansprüchen. Die Hohe Pforte erklärte sich bereit dem Verlangen der Mächte, hinsichtlich Aufhebung der Meerengensperre stattzugeben, wenn ihr genügende Sicherheit dafür gegeben würde, dass eine Forcierung der Dardanellen nicht wieder erfolge. Es ist anzunehmen, dass in dieser Richtung Italien von den Mächten beeinflusst worden ist, wie schon einmal in diesem Kriege, als es kriegerische Handlungen an der albanischen Küste vornehmen wollte. Die Hohe Pforte hob die Sperre auf, liess die Handelsschiffe durch eine minenfreie Fahrtrinne lotsen und die Minen entfernen. Kein einziges Unglück ist geschehen. Der zweite italienische Torpedoangriff im Juli hatte offenbar nur den Zweck, die Pforte zur erneuten Schliessung der Meerengen zu veranlassen und damit Russlands Zorn in schwererem Masse auf sie zu laden, denn zu einem wirklichen Angriff mit Hoffnung auf Erfolg genügten die wenigen Torpedoboote nicht.

---

1) Die Grösse des Handels in den Meerengen geht aus folgenden Zahlen hervor: Es fuhren 1910/11 nach Konstantinopel 14 164 Dampfschiffe mit 19 284,743 Tonnen Friedenswarte, Heft 6, Jonkheer den Beer Poortugael.

II. Das geltende Recht.

A. Das schwarze Meer.

§ 1.

Einleitung.

Wie anfangs bereits erwähnt wurde, ist die Dardanellenfrage mit der politischen Entwicklung des schwarzen Meeres von jeher aufs engste verknüpft gewesen, sodass eine getrennte Behandlung des Stoffes ein unklares Bild geben würde. Das gleiche gilt von der völkerrechtlichen Erörterung dieses Problems, da sich der Rechtscharakter von Meerengen, der Rechtslage des Meeres, in das sie führen, anpasst und daher auch Aenderungen dieser Rechtslage vom theoretischen Standpunkt den Rechtszustand der Meerengen umgestalten.

Bevor also die Dardanellenfrage völkerrechtlich dargestellt werden kann, muss zunächst die völkerrechtlich theoretische und tatsächliche Entwicklung, sowie die gegenwärtige Rechtslage des schwarzen Meeres dargestellt werden.

§ 2.

Der Begriff des mare liberum.

„Von einzelnen Regungen des staatlichen Egoismus abgesehen, kann heute in der Staatenpraxis sowohl wie in der Völkerrechtslehre als feststehend angesehen werden, dass die hohe See weder im Besitze, noch im Eigentum, noch unter der dauernden staatlichen Herrschaft irgend eines Staates stehe, und dass daher auch rechtlich keinem Staate, bezw. seinen Angehörigen die Benutzung des offenen Meeres von irgend einer Seite untersagt oder in Friedenszeiten erschwert werden könne“ [1]).

Früher galt dieser Grundsatz nicht, denn die Geschichte berichtet von Ansprüchen gewisser Staaten auf ausschliessliche Beherrschung des Meeres, die in früheren Jahrhunderten scharfe Zwistigkeiten und blutige Kriege hervorriefen. Im Mittelalter erklärte Venedig die Adria, Genua das ligurische Meer für ihr Eigentum, Portugal und Spanien sahen sich als Besitzer der durch päpstliches Dekret unter sie geteilten Meere an, England erhob unter Elisabeth Anspruch auf alle Gewässer, die englische Küsten bespülen und unter Cromwell erweiterten die Briten ihr mutmassliches Besitzrecht über den Ozean bis zur Küste Amerikas [2]).

Gegen alle diese Ansprüche trat Hugo Grotius mit seiner Schrift „mare liberum sive de iure, quod Batavis competit ab Indicana commercia“ 1609 in Leiden auf, indem er den Standpunkt des Altertums „mare extra commercium omnium communis“ annimmt, den Grundsatz der Meeresfreiheit aufstellte

1) Handb. f. Völkerrecht von Franz v. Holtzendorff, B. II S. 491.
2) Perels, S. 4 ff. Bonfils pag. 310.

und daher jedes Besitzrecht einzelner Staaten am Ozean zurückwies. Wider diese Lehre erhoben viele Publizisten ihre Stimme, die mit mehr oder weniger Logik und Geschick das Hoheitsrecht einzelner Staaten über das offene Meer verteidigten. Die bedeutendste Schrift dieser Art ist das unter dem Titel „mare clausum" von Selden im Auftrag Karls I. von England 1635 in London erschienene Werk. Trotzdem die Idee des mare clausum geistvoll und geschickt durchgeführt ist, konnte sie Grotius Lehre nicht verdrängen, die mit der Zeit allgemein anerkannt, heute gilt.

Als Gründe der Meeresfreiheit werden von völkerrechtlichen Publizisten verschiedene Momente angeführt je nachdem, ob sie von der Natur des Meeres oder von den Zwecken denen es dient ausgehen. Z. B. sagt Calvo:

> Un argument autrement décisif contre tout droit de propriété de la pleine mer se déduit des considérations de l'ordre et philosophique.
>
> Dans les vues de la Providence, telles qu'il est donné à l'homme de les saisir, les mers sont un élément nécessaire au développement des nations, aux progrès de la civilisation; elles constituent une voie de communication naturelle, mise à la portée de tous; leur appliquer l'idée d'une appropriation réservée et exclusive c'est méconnaître ce que commandent à la fois la situation et les besoins des peuples, la diversité et l'égalité réciproque des États. [1])

Aehnliche Begründungen kehren bei den meisten Völkerrechtslehrern wieder, die vom Zweck des Meeres ausgehen, indem sie das Meer als notwendige Verbindung der entferntesten Länder zur allgemeinen Entwicklung von Verkehr, Handel und Kultur bezeichnen. Die Argumentation derjenigen Autoren, die von der Natur des Meeres die Meeresfreiheit ableiten, fasst kurz wie folgt Westlake zusammen:

> The true foundation of the rule, that the open sea ist not the subject of sovereignety, is the fact that is not capable of occupation. [2])

1) Calvo, pag. 471. Aehnlich bei Phillimore I, 209. Martens, § 97.
2) John Westlake: 1001 Cambridge pag 160. Vgl. auch Handbuch des Völkerrechts II pag. 485 ff Hautefeuille „Droit de Neutres I, 2.

In Uebereinstimmung mit letztgenannten Autoren sieht der Verfasser gleichfalls den rechtlichen und tatsächlichen Grund der Meeresfreiheit in der Natur des Weltmeeres. Da es unmöglich ist, die hohe See wie das Festland in dauernden Besitz zu nehmen, sie zu beherrschen, kraft staatlicher Autorität, über sie zu verfügen, ist sie staatenlos und es kann sich kein Staat irgendwelche Sonderrechte und Besitzerrechte anmassen. Die Folge dieser Staatenlosigkeit ist das allen rechtsgleichen Staaten zustehende Recht des freien Verkehrs auf dem Ozean, wodurch dieser eine Verbindungsstrasse der entferntesten Länder wird, zur Förderung des Güteraustausches und zur Hebung der Kultur beiträgt.

Nur dort, wo menschliche Arbeit oder Natur die tatsächliche Beherrschung eines Meeresteiles ermöglichen, nimmt dieser den Charakter des Staatseigentums an. Von der allgemein gültigen Regel des „mare liberum" gibt es daher einige Ausnahmen, in denen die staatliche Souveränität über Meeresteile anerkannt wird. So übt der Staat eine beschränkte Gebietshoheit über seine Küstengewässer aus und gewisse Exklusivrechte über einzelne Meeresteile, die durch deren geographische Lage begründet werden. Hierzu gehören Rheeden, Buchten, Baien, Häfen, Meerengen, Binnenmeere im engeren und weiteren Sinne. Ueber den Umfang der Gebietshoheit in territorialen Gewässern herrscht in der völkerrechtlichen Literatur keine einheitliche Meinung. Im folgenden soll mit Bezug auf die Dardanellenfrage und das schwarze Meer nur festgestellt werden, welche geographische Lage eines Meeres, vom rein völkerrechtlich-theoretischen Standpunkt aus, besondere Rechte eines Staates begründet und in welchem Umfang diese gelten.

§ 3.

Das Begriff des mare clausum.

a) Lehrmeinung pro und contra.

In der gesamten völkerrechtlichen Literatur ist allgemein anerkannt, dass die geographische Lage als Binnenmeer, wo also die schiffbare Verbindung mit dem Meer fehlt, Exklusivrechte des oder der Besitzerstaaten begründet.

1. Gehören in diesem Falle alle Küsten zum Staatsgebiet eines Staates, so hat dieser das alleinige Bestimmungsrecht über dieses Territorialmeer.
2. Gehören die Küsten eines Binnenmeeres zum Staatsgebiet mehrerer Staaten, so sind folgende Vereinbarungen der Küstenbesitzer möglich.
   a) Gebietshoheit der einzelnen Staaten über die Küstengewässer und Condominat über den übrigen Teil des Meeres.
   b) Reale Teilung. [1])

Ueber die Rechtslage eines Meeres, dessen ganze Küste zum Landgebiet eines Staates gehört und das durch eine oder mehrere Wasserstrassen, die durch Kanonen beherrscht werden können, mit dem Ozean verbunden ist, herrscht in der Literatur Uneinigkeit.

Einige Autoren wie Bischoff [2]), Heffter [3]), Blunschli [4]) und Oppenheim [5]) vertreten die Ansicht, dass derartige Meeresteile nicht in das Eigentum des sie umschliessenden Staates über-

1) In beiden Fällen kann natürlich verzichtet werden. So hat sich Russland durch Vertrag vom 24. X. 1813 zu Gulistan und vom 22. II. 1828 zu Turkmentschai mit Persien die alleinige Herrschaft über das kaspische Meer gesichert.
2) Bischoff, S. 27.
3) Heffter, § 26 a.
4) Bluntschli, § 305.
5) Oppenheim, pag. 306.

gehen, dass sie vielmehr dem freien Verkehr aller Völker geöffnet bleiben müssen, selbst wenn der umgehende Staat imstande ist, den Eingang in den Meeresteil mit Waffengewalt zu verhindern. Bluntschli sagt „das heutige Völkerrecht gestattet nicht mehr die Abschliessung eines Meeres von dem Weltverkehr, welches von Natur oder durch menschliche Kultur der Schiffahrt zugänglich und mit der offenen freien See verbunden ist. Auch dann nicht, wenn jenes Meer von einem Staatsgebiet umschlossen ist. Alle anderen Prätensionen mussten schliesslich der steigenden Anerkennung der Meeresfreiheit weichen[1]).

Entgegengesetzter Ansicht sind Ullmann, Liszt, Bonfils-Grah, Pradier-Fodéré, Travers-Twiss und andere[2]).

Liszt argumentiert folgendermassen: Binnenseen im weiteren Sinne (mare clausum) sind solche, die mit dem offenen Meere in schiffbarer Verbindung stehen; sie unterliegen der Gebietshoheit des sie umschliessenden Uferstaates dann, wenn dieser auch die Verbindung mit dem Meere vollständig beherrscht. Nur im ersteren Falle sind Binnenseen Eigengewässer, sodass der Uferstaat souverän über die Zulassung Staatsfremder zur Schiffahrt und Fischerei bestimmt. So ist das Asow'sche Meer geschlossene See[3]). Aehnlich sagt Bonfils: herrscht also ein einziger Staat über das ganze Ufer und über die beiden Küsten der Einfahrt so gehört es seinem ganzen Umfang nach zu den Eigengewässern dieses Staates[4]).

> If a sea is entirely enclosed by the territory of a Nation, and has no other communication with the Ocean than by a channel, of which that Nation may take possession, it appears that such a sea is no less capable of being occupied and becoming property than land, and it ought to follow the fate of the country that surrounds it.[5])

---

1) Bluntschli, pag. 185.
2) Perels, S. 31; Hautefeuille, pag. 21; Zorn, S. 68; Phillimore, pag. 243.
3) Liszt, S. 85.
4) Bonfils, pag. 261.
5) Travers-Twis, pag. 292. Pradier-Fodéré § 642 . . . cette mer, qu'elle que soit son étendu appartient exclusivement à l'État souverain des rives

§ 3b.

Stellungnahme zur Frage des mare clausum.

Dass ein Meer ohne jede Verbindung mit dem Ozean als Staatsgebiet der umgebenden Nation anzusehen ist, oder dass mehrere Küstenstaaten eines solchen Meeres freie Vereinbarungen über ihre Rechte treffen dürfen, wird von keiner Seite bestritten und ist selbstverständlich. Dagegen ist wie aus den oben angeführten Ansichten bedeutender Völkerrechtslehrer hervorgeht die Meinung darüber, ob einem Staat, der ein Meer und die Verbindungsstrassen zum offenen Ozean mit seinem Landgebiet umfasst und die Zufahrtsstrassen durch Strandbatterien beherrschen kann, Eigentumsrechte an diesem Meer zustehen oder nicht, geteilt. Beide Behauptungen werden von den bedeutendsten Namen vertreten. Nach Würdigung der beiderseitigen Argumentation schliesst sich Verfasser der Ansicht des „mare clausum" an.

Geographisch ist das vom Landgebiete eines Staates umschlossene Meer sicher demselben gleichzustellen und es lässt sich hier eine Analogie zu den Meerbusen und Buchten konstatieren, über die doch dem umgebenden Staat vom Völkerrecht das Hoheitsrecht zuerkannt wird [1]). Ausserdem würde es für den Staat im Interesse der eigenen Sicherheit und Verteidigung eine grosse Gefahr bedeuten, wenn z. B. ein sich langstreckendes Meer, das sein Reich spaltet, nicht sein Hoheitsgebiet wäre, also seiner vollen Autorität nicht unterstünde. Daher ist ein partiell eingeschlossener Meeresteil, der völlig vom Lande eines Staates umfasst wird und dessen Zufahrtstrassen vom Ozean tatsächlich beherrscht werden, als dessen Hoheitsgebiet anzu-

1) Calvo, pag. 500; Oppenheim, S. 239; Martens, S. 182; Bonfils

sehen und sind diesem alle Rechte einzuräumen, die er kraft seiner Souveränität ausüben darf. Dazu gehört das Bestimmungsrecht über Zulassung Staatsfremder in seine Eigengewässer zur Schiffahrt [1]). Doch darf er in letzter Beziehung die Staaten nicht different behandeln.

Beide Bedingungen sind jedoch unbedingt notwendig, damit ein partiell eingeschlossenes Meer den Rechtscharakter des mare clausum annehmen kann. Fehlt eine der beiden Voraussetzungen d. h. es ist entweder die Verbindung mit dem Weltmeere zu breit, als dass sie von den Strandkanonen beherrscht werden könnte, oder es ist eine Mehrheit von Küstenbesitzern an dem partiell eingeschlossenen Meeresteil vorhanden, so liegt unbedingt freies Meer vor. Es ist daher möglich, wie aus der völkerrechtlichen Entwicklung des schwarzen Meeres hervorgeht, dass durch politische Umgestaltungen ein mare clausum zum mare liberum werden kann, wenn das Küstengebiet eines Binnenmeeres im weiteren Sinne aus dem alleinigen Besitz eines Staates in das Eigentum mehrerer übergeht. Ist dies der Fall, so stellt das theoretische Völkerrecht ausnahmslos die Forderung, dass der Grundsatz der Meeresfreiheit zur Geltung kommt, da sich hier die gleichen Interessen und das Recht aller Staaten auf Verkehr geltend macht. Es darf keinem Staat das Recht genommen werden, die sich bietenden wirtschaftlichen Möglichkeiten auszunützen, was doch der Fall wäre, wenn er nicht Schiffahrt auf einem Meer treiben dürfte, dessen Küste teilweise seiner Gebietshoheit untersteht. Es wäre auch für die wirtschaftliche Entwicklung derjenigen Nationen, durch deren Gebiet schiffbare, eventuell internationale Ströme fliessen, die aber in einem partiell eingeschlossenen Meere münden, eine grosse Beeinträchtigung, wenn die Schiffahrt an der Flussmündung gesperrt würde. Ebensowenig dürfen geographisch entfernt liegende Völker durch den strategisch günstigen Besitz eines Staates gehindert werden, von ihrem Recht des Verkehrs mit allen Küsten besitzenden Staaten freien Gebrauch zu machen. Jeder Handel und Verkehr in und nach einem partiell eingeschlossenen Meere würde aber unter-

1) Liszt, pag. 85.

bunden sein, wenn der die Verbindung mit dem offenen Meere beherrschende Staat das Recht hätte, die Schiffahrt zu verbieten oder von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Hautefeuille fasst seine Ansicht dahin zusammen:

> „du moment ou le littoral appartient à plusieurs souverains, aucun d'eux, pas même le propriétaire des deux bords du dédroit, n'a le pouvoir de fermer le passage. La navigation est et doit rester libre pour tous, sans exception sauf à lui à tirer parti de sa position contre les navires des ses ennemis, lorsqu'il est en guerre. . . . [1])

John Westlake sagt folgendes:

> If the coast of the inland sea to which the strait leads is divided between two or more states, at has been the case with the Black Sea since 1774 . . . each of those states, wether bordering on the strait or not has in principle the right to admit ships from the open sea, whether military or mercantile flag. . . . [2])

Dieser Meinung, dass eine Mehrheit von Küstenbesitzern des partiell eingeschlossenen Meeresteiles diesen zum mare liberum stempelt und dass der die Meerengen besitzende Staat der freien Schiffahrt keine Hindernisse in den Weg legen darf, sind diejenigen in erster Linie, die die Möglichkeit, einen Meeresteil zum Eigengewässer zu machen, wie Heffter, Bluntschli, Oppenheim u. A. überhaupt leugnen [3]). Jedoch auch diejenigen Autoren, die Binnenmeere im weiteren Sinne der absoluten Gebietshoheit des anliegenden Staates unterstellen, sprechen in diesem Falle von mare liberum [4]).

Pradier-Fodéré wendet zwar auf einen Meeresteil, der mit dem Ozean durch eine mit Kanonen zu beherrschende Meerenge verbunden ist und dessen Küsten der Gebietshoheit verschiedener Staaten unterstehen, den Grundsatz der Meeresfreiheit an [5]), doch räumt er diesen Staaten ein Recht ein, das in Wirklichkeit dieses Meer zum mare clausum macht.

1) Hautefeuille, pag. 23; Pradier-Fodéré, pag. 179.
2) John Westlake 194.
3) cfr., pag. 60.
4) Liszt, S. 86; Bonfils, § 497; Perels, S. 31; Despagnet, pag. 488.
5) § 644, Pradier-Fodéré.

Une mer intérieure dont les côtes appartiennent au territoire de différents Etats, et qui communique avec l'Ocean peut être enfin considérée comme fermée, lorsque tous les Etats propriétaires des rivages de cette mer et du passage y donnant entrée sont d'accord pour en interdire l'accès à la navigation étrangère. [1])

Dieser Ansicht, dass durch Vereinbarung der Ufermächte ein völliger Ausschluss der fremden Schiffahrt von einem teilweise eingeschlossenen Meere erfolgen darf, kann sich der Verfasser nicht anschliessen, da sie der völkerrechtlichen Theorie von der Meeresfreiheit widerspricht und praktisch kaum durchführbar ist, da sie den Grundsatz der Reciprozität und den energischen Widerstand der ausgeschlossenen Mächte übersieht. Allerdings kann durch Vereinbarung der Mächte, eine Neutralisierung von Teilen der freien See statuiert werden, d. h. ihre Schliessung für Kriegsschiffe im Frieden wie im Kriege [2]).

---

1) pag. 180, Pradier-Fodéré; Zorn verlangt gleichfalls, dass, wenn mehrere Staaten die Küsten eines partiell eingeschlossenen Meeresteiles beherrschen, mit dem Staat, in dessen Besitz sich die Meerengen befinden, der sie also beherrscht und sie auch beherrschen darf, Abmachungen getroffen werden müssen, um die Meeresfreiheit zu verwirklichen. S. 70.

2) Liszt, S. 195. Jonische und Montenegrinische Gewässer.

§ 4.

Die völkerrechtliche Entwicklung des schwarzen Meeres.

a) Das schwarze Meer ein mare clausum.

Wenn die eben festgestellten Normen des theoretischen Völkerrechts über die Rechtslage von partiell eingeschlossenen Meeresteilen auf das schwarze Meer angewandt werden, so findet man, dass es in früherer Zeit ein mare clausum war.

Die griechischen Kaiser bereits nützten die Vorteile, die sich ihnen aus der Beherrschung des schwarzen Meeres und seiner Zufahrtsstrassen boten, aus, indem sie ausschliessliche Schiffahrtsberechtigungen an italienische Städte erteilten.

Nachdem die Türken das griechische Kaisertum gestürzt und alle Küsten des schwarzen Meeres erobert hatten, erklärten sie das schwarze Meer für ein türkisches Binnenmeer, nicht kraft eines Rechtssatzes, sondern auf Grund der tatsächlichen Beherrschung des Pontus Euxinus und dessen Zufahrtsstrassen, der Meerengen, die gleichfalls ihre Eigengewässer waren. Da alle Küsten des Meeres unter türkischer Gebietshoheit standen, und da die Befestigungen an den Meerengen es jedem fremden Schiff unmöglich machten, gegen den Willen der Osmanen in das schwarze Meer einzudringen, sieht auch das heute geltende Völkerrecht für die Zeit von der vollendeten Eroberung aller Küsten bis zum Frieden von Kutschuk-Kajnardjie das schwarze Meer als mare clausum unter der Herrschaft der Hohen Pforte an, die unabhängig über die Zulassung Staatsfremder zur Schiffahrt auf dem schwarzen Meere entscheiden durfte.

Der Ausschluss aller fremden Schiffe erfolgte jedoch erst, nachdem sich die Türken eine eigene Flotte geschaffen hatten.[1]) Bis zu dieser Zeit, etwa dem Jahre 1540, schloss die Hohe Pforte Schiffahrts- und Handelsverträge mit den italienischen Städten und König Franz I. von Frankreich, die sich in den stipulations spéciales auf die Schiffahrt im schwarzen Meer bezogen und die Grundlage des Rechtes, dort Handel zu treiben, bildeten. Fehlten diese stipulations spéciales, so stand der betreffenden vertragsschliessenden Macht dieses Recht nicht zu[2]). Im Vertrag von 1540 erhielt auch Venedig keine stipulations spéciales mehr zugebilligt, da sich die Türken stark genug fühlten, den Handel und die Schiffahrt auf dem schwarzen Meere allein zu betreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte also die Hohe Pforte das ihr zustehende Recht,[3]) über die Zulassung von fremden Handelsschiffen in ihr mare clausum selbst zu entscheiden, durch Verträge beschränkt, von jetzt ab wurde der Grundsatz des geschlossenen schwarzen Meeres zur Hauptregel des ottomanischen Reiches erhoben und aufrecht erhalten, bis die Hohe Pforte durch unglückliche Kriege zur Aufgabe dieses Prinzips gezwungen wurde.

Dieser Grundsatz wurde auch nicht durch die Handelsverträge der folgenden Zeit erschüttert, da trotz aller diplomatischen Bemühungen Konstantinopel der Endpunkt des Handelsbetriebes der fremden Schiffe blieb. Selbst der Vertrag von 1609 zwischen der Türkei und England, in dem der Gesandte Thomas Roe für seine Landsleute Begünstigungen erhielt, wie sie bisher noch kein Volk besessen hatte seit der Schliessung des schwarzen Meeres, scheidet zwischen der Person des englischen Kaufmannes und dem englischen Schiff. Nur auf türkischen Fahrzeugen durfte der englische Kaufmann im schwarzen Meere Handel treiben, der englischen Flagge blieb es nach wie vor verschlossen. Der gleichartige Vertrag von 1612 zwischen der Hohen Pforte und Holland hielt das gleiche

1) Mischef, pag. 18.
2) Oulianitzky, pag. 11, z. B. Vertrag von 1482 mit dem Grossmeister von Rhodos und 1498 mit Friedrich von Aragon, König von Neapel.
3) Liszt, S. 85; Bonfils, pag 261; Travers-Twis, pag. 292.

Prinzip aufrecht. Diese nur an England und Holland gewährten Vorteile standen nicht in Widerspruch mit der alten Regel des ottomanischen Reiches, auch entsprachen sie nicht den stipulations spéciales früherer Zeiten. Die Bestimmungen der Verträge, dass die Engländer und Holländer nur auf türkischen Schiffen Handel treiben durften, ist im Gegenteil ein Beweis dafür, dass die Pforte den Rechtscharakter des schwarzen Meeres als mare clausum unter ihrer absoluten Souveränität unbedingt bestehen lassen wollte und dass die andern Nationen diesen Zustand anerkannten. Diesen Standpunkt konnte die Pforte solange aufrecht erhalten, als sie alleinige Besitzerin der Küsten des schwarzen Meeres und seiner Zufahrtstrassen war. Sowie Russland im Frieden von Kutschuk Kajnardji endgültig festen Fuss am schwarzen Meer fasste, erfuhr auch die Rechtslage des schwarzen Meeres eine Wandlung, da jetzt zwei Küstenbesitzerstaaten am schwarzen Meere vorhanden waren und daher wie oben angeführt worden ist, nach der überwiegenden Meinung des heute geltenden Völkerrechts die Vorbedingung für ein mare clausum, nämlich, dass alle Küsten des Meeresteiles sowie der Verbindung mit dem offenen Meere einem Staate angehören, wegfällt.

Da sich Russland und die Türkei seit dem Frieden von Kutschuk in die Küsten des schwarzen Meeres teilen und die durch mehrere Staaten fliessende Donau sowie der Don, Dnieper und Dniester dort münden, ist das schwarze Meer von diesem Zeitpunkt an völkerrechtlich theoretisch als mare liberum zu betrachten, d. h. seine Wogen stehen der Schifffahrt aller Völker ausnahmslos und gleichmässig offen. Jedoch stimmte Praxis und Theorie vorläufig nicht überein.

§ 4 b.

Das schwarze Meer ein mare liberum.

Vom Jahre 1774 an ist das schwarze Meer theoretisch in jeder Beziehung als ein mare liberum zu betrachten. Verträge haben indessen eine besondere Rechtslage geschaffen.

Indem der Friede von Kutschuk nur Russland das Recht der freien Schiffahrt auf dem schwarzen Meere erteilte und die Hohe Pforte die Geschlossenheit der Meerengen für alle ausserrussischen Schiffe aufrecht erhielt, wurde der Pontus Euxinus als Eigentumsmeer Russlands und der Türkei angesehen. Im Jahre 1783 wurde durch einen weiteren Vertrag festgesetzt, dass russische Schiffe die Meerengen passieren durften, während den türkischen Fahrzeugen das Recht ausdrücklich eingeräumt wurde, in russischen Häfen zu verkehren [1]). Für die übrigen Nationen galten nach wie vor die alten Handelsverträge mit der Türkei, d. h. Konstantinopel war der Endpunkt für ihre Schiffahrt. Natürlicherweise ging jetzt das Streben der westeuropäischen Regierungen danach, auch ihren Untertanen den Handel im schwarzen Meer zu öffnen. Diesen Zweck erreichten die folgenden Handelsverträge mit der Hohen Pforte zwischen Oesterreich 1784, England 1799, Frankreich 1802, Preussen 1806, [2]) indem es den Angehörigen der vertragsschliessenden Staaten gestattet wurde, unter Landesflagge auf eigenen Schiffen das schwarze Meer zu befahren. Es fiel also die Bestimmung fort, dass auf dem Pontus Euxinus nur türkische Schiffe benutzt werden durften. Wenn

1) cfr. oben, S. 29.
2) Bonfils, 262.

auch diese Verträge nur mit der Türkei geschlossen wurden, da sie Beherrscherin des Bosporus und der Dardanellen war, so galt trotzdem die Ansicht, dass das schwarze Meer Eigenbesitz der Hohen Pforte und Russlands war und dass die Westmächte nur auf Grund besonderer Konzessionen den Zutritt erhielten, nicht auf Grund eines rechtlichen Anspruches [1]). Erst der Friede von Adrianopel 1829 öffnete die Meerengen und damit das schwarze Meer generell allen Handelsschiffen, machte also die Handelsschiffahrt dort unabhängig von türkischer Genehmigung. Dieser Friedensschluss billigte Russland wiederum eine Kriegsflotte im schwarzen Meer zu, verbot dagegen sowohl russischen wie allen andern aussertürkischen Kriegsschiffen die Einfahrt durch die Dardanellen und den Bosporus und verpflichtete die Hohe Pforte zur strikten Aufrechterhaltung dieser Bestimmung.

Durch den Pariser Frieden vom 30. März 1856, der den Krimkrieg beendete, wurde das schwarze Meer neutralisiert. Artikel 11 bis 14 des Friedensvertrages bezieht sich darauf.

Dieser Friedensschluss fügte dem Begriff der Meeresfreiheit den Begriff der Neutralisation hinzu, der jedoch wesentlich von der Neutralisierung eines Territoriums zu unterscheiden ist. Die Neutralisierung eines Gebietes sagt soviel, dass dieses niemals Kriegsschauplatz sein kann, jedoch behält der betreffende Staat das Recht, ein Heer und Festungen zu unterhalten, überhaupt alle militärischen Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit und zur Wahrung der Neutralität gegen Nichtbeachtung durch andere Staaten zu treffen. Hier aber wurde ein Meer, dessen Küste zwei Staaten gehörte, deren Herrschaft entzogen, indem ihnen das Verbot auferlegt wurde, Kriegsschiffe dort zu halten und Arsenale an der Küste zu errichten. Zwar traf die Bestimmung beide Staaten, doch war dieser Zwang für Russland ungleich härter, da es seiner natürlichen Gelegenheit zur Haltung einer Flotte beraubt und da seine Küste völlig schutzlos wurde. Der Türkei war es

1) Goriainow, pag. 7: „Elle était considerée comme possedée en commun par la Turquie et la Russie de même la défense de son entrée Vertrag von 1805.

nicht verboten in der Aegäis und in den Meerengen eine Flotte zu halten, die jederzeit im Kriegsfalle die russische Küste bombardieren konnte. Ausserdem liess das Meerengenabkommen von 1841 dem Sultan die Freiheit, im Kriegsfalle die Meerengen fremden Kriegsschiffen zu öffnen. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Westmächte keine völkerrechtliche Regelung und Sicherstellung der Schiffahrt auf dem schwarzen Meere beabsichtigten, sondern dass sie nur den Zweck im Auge hatten, Russland zu demütigen und seine Südküste gegebenenfalls wehrlos seinen Feinden preiszugeben.

Die Bestimmung, dass die Handelsschiffahrt für alle Nationen sowohl in den Meerengen als auch im schwarzen Meer gleichmässig und ungehindert gestattet sein sollte, ist wie erwähnt eine Wiederholung des Friedens von Adrianopel.

Dass Russland diese für eine Grossmacht erniedrigenden und seine Existenz bedrohenden Vertragsbestimmung nicht lange einhalten würde, war schon aus den diplomatischen Friedensverhandlungen zu ersehen [1]). Fürst Gortschakow benutzte daher, wie oben S. 70 gezeigt wurde, die günstige politische Weltlage des Jahres 1870, um sich von der durch den Pariser Frieden geschaffenen Zwangslage loszusagen, indem er den Signatarmächten [2]) kurz und bündig mitteilte, dass Seine Majestät sich nicht mehr an den Vertrag vom 30. III. 1856, soweit er deren Souveränitätsrechte am schwarzen Meer beschränke, gebunden fühle [3]). Zur Rechtfertigung seines Vorgehens führte der russische leitende Minister mehrere Gründe an. Vor allem stützt er seine Beweisführung auf Beeinträchtigung der Souveränität des Zaren, auf die Zwecklosigkeit der Bestimmung des Pariser Friedens und darauf, dass verschiedentlich von anderen Mächten gegen obigen Vertrag verstossen worden war.

1) Goriainow, Kap. 11.

2) Signatarmächte sind England, Frankreich, Russland, Preussen, Oesterreich, Sardinien Türkei.

3) Text, Strupp 283.

Der russische Kanzler fasst seine Ausführungen folgendermassen zusammen:

> Notre Auguste Maître ne saurait admettre, en droit, que des Traités, enfreints dans plusieurs de leurs clauses essentielles et générales, demeurent obligatoires dans celles qui touchent aux intérêts directs de son Empire. [1])

Es gelang Russland sodann in dem Pontusvertrag vom 13. März 1871, die Aufhebung der Artikel 11, 13, 14 und des Abkommens mit der Pforte im Pariser Frieden durchzudrücken, sodass dieser Vertrag die Grundlage der jetzigen völkerrechtlichen Lage des schwarzen Meeres bildet.

---

§ 5.

Die völkerrechtliche Lage des schwarzen Meeres in der Gegenwart.

Die Bestimmungen über die völkerrechtliche Lage des schwarzen Meeres sind verschieden in Zeiten des Friedens und des Krieges.

Allgemein ist der Pontus der Handelsschiffahrt aller Nationen frei und gleichmässig geöffnet.

Da die Neutralisation des schwarzen Meeres durch den Pontusvertrag aufgehoben und dieses den Rechtcharakter des mare liberum angenommen hat, dürften eigentlich die Kriegsschiffe aller Nationen sich dort aufhalten.[2]) Da jedoch der

1) Strupp I, S. 285.
2) cfr. später.

Meerengenvertrag die Dardanellen und den Bosporus für alle nichttürkischen Kriegsschiffe mit Ausnahme der vertraglich festgesetzten Fälle schliesst, können nur die Kriegsschiffe der Ufermächte Russland, Bulgarien, Rumänien und Türkei das schwarze Meer in Friedenszeiten befahren. Diesen Mächten steht auch natürlicherweise das Recht zu, auf ihren Küstengebieten militärische und maritime Arsenale zu errichten und über die Küstengewässer eine beschränkte Gebietshoheit auszuüben. Zu den erwähnten Ausnahmen gehört zunächst das Recht der Signatarmächte des Pariser Friedens je zwei Stationsschiffe an der Donaumündung zu halten und das Recht leichte Kriegsschiffe im Dienst der Gesandtschaften in Konstantinopel durch die Meerengen zu senden. Ausserdem ist der Hohen Pforte durch das Londoner Protokoll als Aequivalent für die Aufhebung der Neutralisation des schwarzen Meeres das Recht erteilt worden, Kriegsschiffen „des puissances amies et alliées" in Friedenszeiten die Meerengen zu öffnen, falls sie es zur Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Pariser Friedens für notwendig erachtet. Aus diesem Artikel der offensichtlich gegen Russland gerichtet ist, geht hervor, dass auch in Friedenszeiten Kriegsschiffe der Westmächte in das schwarze Meer einfahren dürfen d. h. vor Ausbruch eines Krieges, um entweder die Bestimmung des Pariser Friedens aufrecht zu erhalten, oder richtiger gesagt, um in einem drohenden Kriege der Türkei beizustehen, da ja im Frieden keine wirkliche Gefahr für die Bestimmungen des Pariser Friedens bestehen kann.

Welche Bestimmungen des Pariser Friedens gemeint sind, ist nicht gesagt, doch geht aus dem Gang der Verhandlung hervor, dass man Art. 7 im Auge hatte, der von der Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reiches handelt.[1])

Da der Krieg der Hohen Pforte die freie Handhabung der Meerengenschliessung und Oeffnung zugesteht, ist es wohl möglich, dass von dieser die Meerengen den Kriegsschiffen seiner Verbündeten geöffnet werden können, sodass diese in

1) Goriainow, pag. 297.

das schwarze Meer einfahren können, um dort gegen die Flotte der türkischen Feinde zu kämpfen. Die Annahme, das schwarze Meer könne nicht Kriegsschauplatz sein, entbehrt jeder Begründung und wird am besten durch das Bombardement der bulgarischen Hafenstadt Varna seitens der Türken widerlegt, ohne dass irgendwelcher Widerspruch der Grossmächte erfolgte. Natürlich gelten auch hier die Küstengewässer der Neutralen als neutrales Gebiet, in denen keine kriegerische Handlung vorgenommen werden darf[1]). Auch steht den neutralen Mächten das Recht zu, zur Wahrung ihrer Neutralität Schutzmassnahmen in den Küstengewässern zu treffen, z. B. Minen zu legen, soweit sie den vertraglich festgesetzten technischen Anforderungen genügen.

Das schwarze Meer befindet sich in der eigentümlichen Lage, dass es, obgleich vom theoretischen Standpunkt ein mare liberum, praktisch im gewissen Sinne ein mare clausum ist. Internationale Verträge beschränken aus rein politischen Gründen die natürliche Bestimmung des schwarzen Meeres zur vollen Ausnützung der Kriegsflotten seiner Uferstaaten zu dienen und verhindern aussenstehende Staaten in der Ausübung des Rechts, ihre Feinde, in diesem Falle Russland, Bulgarien, Rumänien, in deren Gewässern anzugreifen, solange die Hohe Pforte neutral bleibt.

1) Liszt, § 9 Abs. II

B. Der Bosporus und die Dardanellen.

§ 6.

Einleitung.

Die völkerrechtliche Lage der Meerengen ist eins der am meisten bestrittenen Probleme des Völkerrechts, da sich hier viele widerstreitende Interessen treffen, die alle eine Berechtigung haben. Der Staat, durch dessen Landgebiet Meerengen führen, ist natürlicherweise bestrebt, diese Gewässer seiner vollen Souveränität, unter Ausschaltung jeder fremden Einwirkung, zu unterstellen. Dem entgegengesetzt richtet sich das Trachten aller anderen Nationen danach, Meerengen, die Teile des Ozeans verbinden, der uneingeschränkten Beherrschung durch den Besitzerstaat zu entziehen, um so ihr Interesse an der freien Schiffahrt zur Geltung zu bringen. Der Zwiespalt dieser Interessen tritt besonders scharf hervor, sowie ein Meerengenbesitzerstaat im Kriegsfall zu seiner Sicherheit Vorkehrungen trifft, die den neutralen Handel unterbinden und damit die Frage aufkommt, ob die Rechte der Neutralen über die der Kriegführenden zu stellen sind.

Bisher hat das theoretische Völkerrecht keine Verschmelzung beider Interessen herstellen können. Man ist geteilter Ansicht darüber, ob hier das Verkehrsinteresse der ganzen Welt über die nationalen Forderungen und Rechte eines Volkes zu stellen ist und in welchem Umfang diese eventuell zugestan-

denen Rechte gelten sollen. Allgemein angestrebt wird die Verkehrsfreiheit in Meerengen. Internationale Verträge haben teilweise Rechtsformen geschaffen, doch sind die Bestimmungen nicht einander gleich, da die Konventionen, teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen Gründen von Fall zu Fall geschlossen, verschiedenen Zwecken Rechnung tragen.

Im folgenden will nun der Verfasser versuchen, die Meerengenfrage rein theoretisch zu entwickeln und an dem gewonnenen Gesichtspunkt die völkerrechtliche Entwicklung des Bosporus und der Dardanellen zu bemessen, sowie die gegenwärtige Rechtslage, wie sie durch internationale Verträge festgelegt ist, zu fixieren.

---

§ 7.

Freie Meerengen.

Für die völkerrechtliche Bedeutung und Rechtslage von Meerengen ist ihre geographische Lage und Beschaffenheit bestimmend. Von Interesse für eine theoretische Beurteilung sind überhaupt nur gewisse Arten von Meerengen [1]), während die übrigen ausgeschieden werden, da sie der offenen, also unbedingt freien See, gleichgestellt werden. Zu diesen gehören solche Verbindungsstrassen zwischen offenen Meeren, die zu breit sind, als dass sie von Strandbatterien beherrscht werden könnten. In diesem Falle steht den Uferstaaten über die Küstengewässer eine beschränkte Souveränität zu, während die dazwischenliegende Wasserfläche als freies Meer anzusehen ist [2]). Es kommen also nur Meerengen in Betracht die

1) Westlake, pag. 93.
2) Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 1014; Hall, S. 161.

nach Ansicht einzelner Verfasser 6 Seemeilen breit sind,[1]) oder nach der Darlegung anderer Autoren durch die Strandbatterien vom Ufer beherrscht werden können. Wenn auch die Beherrschung durch Strandbatterien ein örtlich verschiedener und zeitlich wechselnder Begriff ist, möchte ihn der Verfasser trotzdem als Grundlage für die Rechtsansprüche der Staaten an ihren Meerengen wählen, da es gerade hierbei auf die tatsächliche Machtentfaltung ankommt. Als zweites wichtiges Moment zur Beurteilung von Meerengen gilt der Umstand, ob die Meerenge in ein geschlossenes oder offenes Meer führt, ob ein oder mehrere Küstenstaaten an dem Meer und an den Meerengen vorhanden sind. Werden diese Kriterien zugrunde gelegt, so können die Meerengen in ihrer völkerrechtlichen Lage vom Gesichtspunkt der Küstengewässer und Eigengewässer betrachtet werden.

---

§ 8.

Meerengen als Küstengewässer.

Sind Meerengen nur so breit, dass sie von den Strandbatterien beherrscht werden, und gehören die Küsten zum Staatsgebiet mehrerer Reiche, so ist die ganze Breite der Meerenge als Küstengewässer anzusehen. Die Gebietshoheit der einzelnen Staaten geht bis zur Mittellinie[2]). Zur Gebiets-

1) Beschluss des Institut für internationales Recht im Jahre 1894, dass die Bestimmungen über Küstengewässer auch auf Meerengen anwendbar sind.

2) Oppenheim, S. 249; Westlake I, 193; Phillimore, 189; Ullmann, 185; Perels, 42; Bonfils, pag. 267; Encyclopädie der Rechtswissenschaft II, S. 1014; Travers-Twis, pag. 183.

hoheit dieser Staaten gehören also folgende Rechte die auch sonst in Küstengewässern ausgeübt werden dürfen [1]).

1. Küstenfrachtfahrt und Küstenfischerei kann ausschliesslich den eigenen Untertanen vorbehalten werden.
2. Der Uferstaat übt die Zoll-, Schiffahrts- und Sanitätspolizei aus.
3. Ihm steht in seinen Gewässern eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Straf- und Zivilsachen zu.
4. Der Staat darf weitgehende Sicherheitsmassnahmen in seinen Küstengewässern treffen, um sich vor feindlichen Ueberfällen zu sichern, er darf nach dem Grund der Annäherung fragen, hat das Recht der Nacheile und des Embargo.
5. Die Durchfahrt durch Küstengewässer darf den Handels- und Kriegsschiffen fremder Staaten im Frieden wie in Kriegszeiten weder versagt, noch von Abgaben abhängig gemacht werden, dagegen ist von Seenot abgesehen der Aufenthalt in den Küstengewässern nur mit Genehmigung des Uferstaates gestattet.[2])

---

1) Bis zu welcher Entfernung die der Gebietshoheit eines Staates unterworfenen Küstengewässer reichen, ist durch Rechtssatz nicht festgelegt. Teils wird die Drei- oder Sechs-englische Seemeilentheorie angewandt, teils die Kanonenschusstheorie. Vgl. Perels, pag. 29/30

2) Diese Ansicht v. Liszt's, S 85, ist sehr bestritten. Verfasser wird in späterem Zusammenhang darauf zurückkommen.

§ 9.

Meerengen als Eigengewässer.

a) Meerengen in ein Territorialmeer.

Eine Meerenge kann den Rechtscharakter der Eigengewässer annehmen, wenn sie unter den Strandbatterien einer Nation in ein Territorialmeer führt. Es ist bereits bei der Frage des mare clausum auseinandergesetzt worden, dass eine Meerenge diesen Anforderungen entsprechen muss, damit das dahinterliegende Meer, selbst wenn alle Küsten zum Landgebiet eines Staates gehören, zu einem Territorialmeer werden kann. Da nun die Küstengewässer bei einer so schmalen Meerenge ineinander übergehen, unterstehen sie in der gleichen Weise wie das Binnenmeer, zu dem sie führen, völlig der Souveränität des besitzenden Staates. Die Rechtslage solcher Meerengen ist in der völkerrechtlichen Literatur fast unbestritten. Sie gelten als Territorial-, als Eigengewässer des betreffenden Staates und unterliegen daher dessen ausschliesslichem Bestimmungsrecht.[1])

b) Meerengen zwischen offenen Meeren.

Die zweite Möglichkeit, dass eine Meerenge zum Eigengewässer wird, ist dann gegeben, wenn sie zwar zwei offene Meere verbindet, aber unter den Strandbatterien eines Staates

1) Au territoire maritime des États appartiennent aussi les détroits qui séparent deux continents, mais à la condition d'être sous la portée du canon placé sur le rivage, ou que l'entrée et la sortie puissent en être détendues, et qu'ils donnent entrée dans une mer fermée ou plutôt réputée telle. — Pardier-Fodéré, § 650, vergleiche weiter Lawrence, pag. 176; Despagnet, pag. 495; Westlake, pag. 193. Vergl. Rechtslage der Eigenmeere.

liegt. Auch in diesem Falle sieht das geltende theoretische Völkerrecht — Rechtsnormen gibt es nicht — diese Meerenge als Eigengewässer des Uferstaates an [1]).

Wenn auch der Rechtscharakter solcher Meerengen von dem heute geltenden Völkerrecht als Eigengewässer anerkannt wird, so bestehen doch grosse Unterschiede in der Rechtsstellung, die dem Uferstaat von den einzelnen Autoren über diese zugestanden wird. Da die einen die nationalen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen höher stellen, die anderen das Vorrecht des Weltverkehrs betonen, kommen sie zu ganz verschiedenen Resultaten. Allgemein verlangt und anerkannt wird nur das Prinzip der „passage innocent" d. h., die Verkehrsfreiheit darf für Handelsschiffe im Frieden nicht gehindert werden [2]), auch gestehen die meisten Autoren ein mehr oder weniger grösseres Recht dem Besitzerstaat zu, für seine Sicherheit, Verteidigung und Ordnung des internationalen Verkehrs zu sorgen.

Zu den Vorsichtsmassregeln gehört nach Ansicht einer Reihe von Völkerrechtslehrern in erster Linie das Recht eines Meerengenstaates, fremden Kriegsschiffen die Durchfahrt zu verwehren. Pasquale Fiore wendet allgemein auf Meerengen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit an, mit der Berechtigung für den Besitzerstaat, aus Gründen der eigenen Sicherheit fremden Kriegsschiffen die Durchfahrt zu verwehren [3]).

1) There can be no doubt, that when both the shores of a strait, which is not more than six miles accross are posseded by the same power, the whole of passage is regarded territorial water. — Lawrence, pag. 176.

Les détroits dont les côtes appartiennent au même État et qui sont indispensables aux communications maritimes entre deux ou plusieurs États autres que l'État riverain font toujours partie de la mer territoriale du riverain. — Institut de droit International, Paris 31, III 1894 Art. X § 2; Annuaire, Bd. XIII, pag. 330 ff. Gleiche Ansicht bei Martens, pag. 382; Heffter I, § 76; Bonfils, pag. 266; Oppenheim 249; Phillimore, pag. 224; Travers-Twis, pag. 294; Hall, pag. 161; Encyclopädie der Rechtswissenschaften Bd. 2, pag. 1014; Calvo § 368.

2) Allgemein anerkanntes Prinzip. Vgl. Liszt, S. 176; Bluntschli, pag. 186; Despagnet, pag. 495; z. B. Pradier-Fodéré „Seulement le droit de sa propre surété autorise le maître du détroit à user de certaines précautions, à exiger des formalités établies d'ordinaire par la coutume des nations." — Pradier-Fodéré: toute fois son usage doit être libre pourvu qu'il soit innocent. Lawrence: In all cases in which territorial waters are so placed . . . they are subject to a right of innocent use by all mankind for the purposes of commercial navigation. § 42.

3) Pasquale Fiore: Traité de droit international public, edit. ital. II, pag. 21/22.

Hall gesteht den Kriegsschiffen nicht das Recht der passage innocent zu, indem er sagt: „This right of innocent passage does not extend to vessels of war[1]) Despagnet räumt dem Staat das Recht, die Meerengen zu schliessen, ein „toutes les fois que l'intérêt de ce dernier le commande, par exemple pour interdire l'entrée des navires de guerre étrangers[2]).

Entgegen dieser Meinung möchte sich der Verfasser der Ansicht derjenigen Autoren anschliessen, die auch für Kriegsschiffe im Frieden das freie Durchfahrtsrecht durch Meerengen verlangen. Allgemein möchte der Verfasser den Anspruch der Kriegsschiffe auf Meerengendurchfahrt unter Hinweis darauf begründen, dass nicht die Art des Schiffes, sondern die Absicht der Fahrt für die passage innocent ausschlaggebend ist[3])

Das gleiche gilt in erhöhtem Masse von Meerengen, die als einzige Verbindung in einen partiell eingeschlossenen Meeresteil führen, dessen Küsten mehreren Staaten gehören, der also mare liberum ist. Diese Nationen haben doch sicher Anspruch auf das natürliche Recht, sowohl Handels- wie Kriegsschiffe vom offenen Meere einzuführen und auslaufen zu lassen, da sie ja sonst in der vollen Ausübung ihres Rechtes auf Verkehr, eines völkerrechtlichen Grundrechtes, ungerechtfertigter Weise gehindert werden. Ausserdem haben „the outside states in principle the right of access from the open to the inland sea for purposes of war,[4]) und ebenso zur Wahrung der Interessen ihres Handels das Recht in allen freien Meeren Kriegsschiffe zu halten.

---

1) Hall, pag. 165.

2) Despagnet, pag. 495. Desgl. Martens, pag. 385: „Nur den Kriegsschiffen kann die Durchfahrt versagt werden, wenn die Sicherheit des die Strasse beherrschenden Staates es erfordern sollte." Kuntze S. 60.

3) The word as used in the phrase „right of innocent passage" refers to the charakter of the passage, not to the nature of the ship. Westlake, pag. 178.

4) Westlake, pag. 193. Das Durchfahrtsrecht für Kriegsschiffe verlangen auch Liszt 196, Lawrence 177. Handbuch des Völkerrecht, Bd. II. Pradier-Fodéré „mer commune à tous les peusles même pour les navires de guerre mais seulement pour la navigation pacifique, pour la passage innocent. pag. 191.

Wenn also in Meerengen, die zwar Eigengewässer sind, aber freie Meere verbinden, die unbeschränkte Gebietshoheit des Staates im Frieden durch das Verkehrsprinzip eingeschränkt wird, so muss ihm erst recht die Möglichkeit gegeben sein, kraft seiner Gebietshoheit zu seiner eigenen Verteidigung und Sicherheit Massnahmen zu treffen.

Dazu würde mit Bezug auf fremde Kriegsschiffe eine Fahrtordnung gehören, die genaue Bestimmungen über Anmeldung, Anzahl, Fahrt und Aufenthalt etc. trifft, wodurch es dem betreffenden Staat möglich würde, verdächtige Schiffe während der Durchfahrt zu beobachten und eventuell die Passage gar nicht zu gestatten, wenn er Feindseligkeiten erwartet.

Eine erhöhte Bedeutung gewinnt der Gegensatz zwischen den nationalen Interessen des Meerengenbesitzerstaates und dem Recht auf passage innocent der übrigen Völker, wenn jener sich im Kriegszustande befindet. Auch hier stellen namhafte Völkerrechtslehrer die Forderung, dass Meerengen für den Weltverkehr frei bleiben müssen, da die Neutralen den Krieg garnicht gewollt haben, folglich ihre Interessen nicht geschädigt werden dürfen. Verfasser kann sich dem nicht anschliessen und gesteht dem Meerengenbesitzerstaat, sowie er sich im Kriege befindet, das Recht zu, in seinen Eigengewässern alle Mittel zur Verteidigung und Wahrung seiner Interessen anzuwenden. Dazu gehört die Sperrung von Meerengen. Hier müssen die Interessen der neutralen Schiffahrt, vor dem Recht und der Pflicht des Meerengenstaates, die weitgehendsten Sicherheitsmassnahmen zu seiner Verteidigung zu treffen, zurücktreten. Wenn die gegenteilige Ansicht dem Staat in Friedenszeiten gestattet, zur Sicherstellung seines Landgebiets, zur Wahrung der Zoll-, Steuer-, Verkehrs- und Gesundheitsordnung Vorkehrungen zu treffen, wie er sie für ausreichend hält und wenn ferner einem neutralen Staat zu seiner Sicherheit und zur Wahrung seiner Neutralität gegen die Kriegführenden das Recht eingeräumt wird, seine Küstengewässer durch Ausstreuen von Minen zu schützen, muss doch wohl mit gleicher Berechtigung verlangt werden, dass ein Staat im Kriege der jederzeit drohenden Gefahr mit allen

Mittein begegnen darf. Dazu gehört, dass er im Kriegszustande Meerengen die, in ihrer ganzen Breite Küstengewässer, sein Landgebiet durchschneiden und im Bereich seiner Kanonen liegen, für jeden Verkehr sperren darf.

In diesem Sinne hat auch das Völkerrechtsinstitut und die zweite Haager Friedenskonferenz 1907 bei Verhandlung über das Legen von Minen entschieden.

Holland stellte den Antrag: „En tous cas les détroits qui unissent deux mers libres ne peuvent pas être barrés“[1]). Der Antrag fand lebhaften Widerspruch, indem auf Beeinträchtigung der Souveränität hingewiesen wurde und ferner darauf, diese Bestimmung sei „découlant des stipulations conventionelles au sujet des certains détroits. Nachdem auch Japans Bevollmächtigter gegen den Holländischen Vorschlag gesprochen hatte, allerdings den Wunsch äusserte, dass Meerengen auch im Kriege nach Möglichkeit offen bleiben sollten, erklärte der russische Gesandte „Que, le régime de certains détroits étant reglé par des traités speciaux, basées sur des considérations politiques, les stipulations concernant ces détroits ne peuvent faire l'objet d'une discussion . . . Je suis chargé de déclarer . . . que la question du régime des détroits unissant de mers libres ne rentre pas dans la compétance de la conférence et que la délégation Impériale ne pourra participer à la discussion d'aucune des propositions y relatives.[2])

Bei der Beratung des Artikels 3 (6) der Minenkonvention: „Bei Verwendung von verankerten Minen sind für die Sicherheit der friedlichen Schiffahrt alle möglichen Vorsichtsmassregeln zu treffen“, gab der türkische Bevollmächtigte folgendem Rückhalt der Hohen Pforte Ausdruck: La Délégation Impériale Ottomane croit de son devoir de déclarer qu'étant comme la situation exceptionelle créé par les traités en vigeur aux détroits des Dardanelles et au Bosphore, détroits qui sont partie intégrante du territoire, le gouvernement impérial ne saurait d'aucune façon prendre un engagement quelconque

1) Actes et documents de la Conférence de le Haye 1907 Bd. 3, Anhang XII, pag. 262.
2) Actes et documents de la Conférence de la Haye 1907, Bd. 3, pag. 406.

tendant à limiter les moyens de défense qu'il pourrait juger nécessaire d'employer pour ces détroits en cas de guerre, ou dans le but de faire respecter sa neutralité.[1])

Auf Grund dieser Einwände kam das Komitee zu dem Entschluss, keine Ausnahmebestimmungen betreffend die Meerengensperrung zu treffen. Sie dürfen also von dem Besitzerstaat durch Minen gesperrt werden, soweit diese den technischen Anforderungen der durch das Haager Abkommen von 1907 festgestellten Minengesetze nicht widersprechen.[2])

Völkerrechtswidrig wäre dagegen eine Blockade der Dardanellen und des Bosporus durch feindliche Flotten[3]) und eine Absperrung durch Minen[4]) von türkenfeindlicher Seite, da dadurch nur der Handel der Neutralen unterbunden würde.

---

1) Actes et documents de la Conférence de la Haye 1907, Bd. 3, pag. 287.

2) Abkommen VIII der 2. Haager Friedenskonferenz bestimmt: Art. 1. Es ist untersagt:
1. Unverankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, ausser wenn diese so eingerichtet sind, dass sie spätestens eine Stunde nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden.
2. Verankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, wenn diese nicht unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben.
3. Torpedos zu verwenden, wenn diese nicht unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben. Gezeichnet wurde dieses Abkommen von 37 Staaten – von Russland nicht. Vorbehalte machten Türkei, Grossbritannien, Deutschland, Frankreich. Ratifiziert haben von den Grossmächten Deutschland, Amerika, Oesterreich, Frankreich, England.

3) Art. II des VIII. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz sagt: „Es ist untersagt, vor den Küsten und Häfen des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu legen, zu dem alleinigen Zwecke, die Handelsschiffahrt zu unterbinden.

4) Ausgeschlossen ist die Blockierung eines Teils der offenen See, sowie einer offenen Meerenge. Liszt § 41 IVb.

§ 10.

Entwicklung der völkerrechtlichen Lage des Bosporus und der Dardanellen.

a) Bis zum Frieden von Kutschuk-Kajnardji 1774.

Die Rechtslage der Meerengen von Konstantinopel, unter den oben dargelegten Grundsätzen des Völkerrechts betrachtet, hat im Laufe der Jahrhunderte als Folge der wechselnden völkerrechtlichen Stellung des schwarzen Meeres Veränderungen erfahren.

Als die Türken 1357 Galipolis an der Meerenge erobert und befestigt hatten, suchten sie den Handel der westeuropäischen Staaten nach dem schwarzen Meere ganz zu verhindern oder nach Möglichkeit zu unterbinden.[1]) Sobald sie am Ausgang des 15. Jahrhunderts in den Besitz der ganzen Küste des Pontus gekommen waren, erhoben sie zur Grundregel des ottomanischen Reiches das Verbot für jede aussertürkische Schiffahrt im schwarzen Meer. Um diese Massregel streng durchführen zu können, wurde auch der Bosporus für fremde Schiffe geschlossen. Dagegen blieb der Verkehr vom Mittelmeer bis Konstantinopel unbehelligt. Der Sultan machte also von seinem Souveränitätsrecht, über die Zulassung Staatsfremder zur Schiffahrt in seinen Eigengewässern unabhängig zu entscheiden,[2]) für den Bosporus Gebrauch, nachdem sich die Türken eine genügende Flotte geschaffen hatten und

1) Vgl. oben I, S. 16.
2) Liszt, § 904.

daher keine stipulations spéciales für die Schiffahrt auf dem schwarzen Meere zu gewähren brauchten. Es handelte sich in dieser Zeit darum, durch Sperrung des Bosporus der türkischen Seehandelsschiffahrt im schwarzen Meer die Monopolstellung zu sichern. Dass der Ausschluss fremder Schiffe nicht ganz durchgeführt wurde, da die Dardanellen offen blieben, erklärt sich daraus, dass Konstantinopel als Umschlaghafen eine bedeutende Rolle spielte.

Aus der Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts geht hervor, dass die Hohe Pforte unentwegt die alte Regel des ottomanischen Reiches auf Grund ihres Souveränitätsrechtes, schroff durchführte, und dass alle diplomatischen Künste, für die Schiffahrt ihres Landes Sonderrechte zu erlangen, namentlich vonseiten der französischen Gesandten, an der türkischen Unnachgiebigkeit scheiterten.

Der Vertrag von 1609, durch den Thomas Roe für England — Holland folgte 1612 — das Recht erwarb, dass englische Kaufleute auf türkischen Schiffen im schwarzen Meer und im Bosporus Handel treiben durften, durchbrach die alte ottomanische Regel nicht, da fremde Fahrzeuge nicht zugelassen wurden. Es beweist im Gegenteil, wie fest die Hohe Pforte an dem Grundsatz des geschlossenen schwarzen Meeres festhalten wollte und zu diesem Zweck auch den Bosporus sperrte. Des weiteren ist dieser Vertrag ein Beleg dafür, dass ein Staat nur dann das Bestimmungsrecht über seine Eigengewässer verliert, wenn er freiwillig oder gezwungen vertraglich verzichtet. Dadurch, dass die europäischen Mächte sich überhaupt auf diese Vertragsbasis einliessen, erkannten sie der Hohen Pforte das Selbstbestimmungsrecht über ihre Eigengewässer zu. Das Recht, alle Souveränitätsrechte über die Meerengen auszuüben, stand der Türkei nach dem theoretischen Völkerrecht so lange zu, als die Dardanellen und der Bosporus in das türkische Territorialmeer, den Pontus Euxinus führten, also bis zum Jahre 1774.

§ 10 b.

Entwicklung der Meerengen seit dem Frieden von Kutschuk-Kajnardji 1774.

Den oben angeführten Forderungen des theoretischen Völkerrechts zur Folge, müsste auf die Dardanellen und den Bosporus seit dem Frieden von Kutschuk der Grundsatz angewandt werden: Meer frei, Meerenge frei, da Russland in diesem Friedensschluss Küstengebiete des schwarzen Meeres erwarb. Die Rechtsanschauung über das schwarze Meer und der feste Entschluss der Hohen Pforte, den Bosporus wie bisher nach der alten ottomanischen Regel für Kriegs- und Handelsschiffe, die Dardanellen für Kriegsschiffe geschlossen zu halten, liessen die unbeschränkte Souveränität des Sultans über die Meerengen bestehen. Wie oben ausgeführt worden ist, galt das schwarze Meer, seit dem Russland Küstenstaat geworden war, als Eigentum des Zaren und der Hohen Pforte, sodass diese als Besitzerin der Meerengen nach wie vor das Recht beanspruchen konnte, über sie souverän zu entscheiden, ohne Rücksicht auf die Interessen und Wünsche anderer Mächte. Die Staaten fügten sich dem türkischen Anspruch und strebten danach, mit Genehmigung der Hohen Pforte das Durchfahrtrecht für Handelsschiffe zu erwerben. Diesen Zweck erreichten die Verträge, die die Pforte mit den einzelnen Regierungen der westeuropäischen Völker schloss. Wenn auch dadurch die Handelsschiffahrt den Angehörigen der vertragschliessenden Mächte freigegeben wurde, so ist noch nicht der natürliche Zustand geschaffen, dass die Staaten dem Grundsatz der Meeresfreiheit zufolge ein von der Türkei unabhängiges Durchfahrtsrecht ausübten, sondern die Türkei beschränkte ihr sich selbst gesetztes Hoheitsrecht, über die Meerengenschiffahrt entscheiden zu dürfen, durch Verträge, die den Mächten die Handelsschiffahrt freigaben.

Wenn auch die Pforte in den erwähnten Handelsverträgen den Interessen der westeuropäischen Völker Rechnung trug, und somit den Forderungen des theoretischen Völkerrechts in gewisser Beziehung Genüge geschah, so suchte sie andererseits für ihre eigene Sicherheit, namentlich Konstantinopels zu sorgen, indem sie mit aller Zähigkeit an dem Verbot für nichttürkische Kriegsschiffe, die Meerengen zu passieren, festhielt.

Da Russland im Frieden von Kutschuk das Recht erworben hatte, eine Kriegsflotte im schwarzen Meer zu halten, wurde das Prinzip der Geschlossenheit auch auf den Bosporus ausdrücklich ausgedehnt. Wenn die Pforte in den folgenden Jahrzehnten die „alte Regel" durchbrach oder ihre Beachtung nicht erzwingen konnte, so folgt daraus noch keine Aufgabe des Prinzips. Russland erhielt 1799 „nur für dieses Mal" das Durchfahrtsrecht für seine Kriegsschiffe und 1805 nur unter der Bedingung, dass es zum Schutze der Jonischen Inseln, die unter dem Protektorat beider Mächte standen, erforderlich sein sollte.

Da die Befestigungen an den Meerengen zu schwach waren, um tatsächlich den Durchbruchsversuch einer feindlichen Flotte zu hindern, — z. B. im Jahre 1807 erzwang die englische Flotte zur Unterstützung Russlands die Passage durch die Dardanellen bis nach Konstantinopel — suchte sich die Hohe Pforte die Regierungen der europäischen Staaten durch Verträge zu verpflichten, dass sie das Prinzip der geschlossenen Meerengen für Kriegsschiffe achten würden. So ist der erste derartige Vertrag zwischen England und der Pforte im Jahre 1809 aufzufassen. Der Sultan verpflichtete sich darin England gegenüber die Meerengen für Kriegsschiffe „de tout puissance quelle qu'elle soit" geschlossen zu halten, wogegen das britische Kabinett versprach, sich unter diesen Umständen gleichfalls an die Regel des ottomanischen Reiches zu halten. Die Rechtslage war also folgende: Die beiden Staaten schlossen einen Vertrag, der ihnen ihre souveräne Entschlussfähigkeit liess, sodass jeder von der eingegangenen Verpflichtung zurücktreten konnte. Wenn die Hohe Pforte zu Gunsten einer dritten Macht für deren Kriegsschiffe die Meer-

engen geöffnet hätte, so wäre für England mit dieser Tatsache jede weitere Verpflichtung gefallen, es konnte beliebige Schritte gegen die Türkei ergreifen. Wenn dagegen ein dritter Staat die Meerengendurchfahrt mit Kriegsschiffen erzwungen hätte, so wäre für ihn die Gegnerschaft Englands daraus gefolgt. England bezeugte durch Eingehen auf diese Vertragsbasis indirekt das Hoheitsrecht der Türkei, die Meerengen als mare clausum in türkischem Sinne betrachten zu dürfen.

Im Frieden von Adrianopel wurde einerseits die Meerengenfreiheit für alle Handelsschiffe statuiert, andererseits die Hohe Pforte verpflichtet, die Meerengen für alle nichttürkischen Kriegsschiffe geschlossen zu halten. Die Bestimmungen dieses Friedens wurden durch den Geheimartikel des Vertrages von Unkiar-Skelessi umgangen, indem sich die Hohe Pforte Russland gegenüber verpflichtete, die russische Defensive gegen die Flotten seiner Feinde dadurch zu unterstützen, dass sie die Dardanellen für diese geschlossen halten wollte. Da der Bosporus gar nicht erwähnt ist, und da der Vertrag zu Gunsten Russlands geschlossen wurde, ist zu entnehmen, dass russische Kriegsschiffe ungehindert Bosporus und Dardanellen passieren durften, um in das Mittelmeer zu gelangen. Wenn also Russland in einen Krieg mit den Westmächten verwickelt worden wäre, war das Hoheitsrecht der Pforte gegenüber Russland gebunden. Sie musste die Meerengen geschlossen halten. Gegenüber russischen Kriegsschiffen behielt der Sultan nominell das souveräne Bestimmungsrecht bei über die Meerengendurchfahrt. In Wirklichkeit würde er ohne weiteres der russischen Forderung nach Passage stattgegeben haben.

Obgleich in diesem Falle England der Verpflichtung von 1809 entbunden wäre und die Hohe Pforte die Gegnerschaft der britischen Regierung zu fürchten hatte, band sie sich in dieser Weise gegenüber Russland, da sie für die Garantie ihres Bestehens dankbar war und mit russischer Hilfe, die von Mehmed Ali von Aegypten eroberten Gebiete wieder zu erlangen hoffte.[1])

1) Goriainow, pag. 52

Es folgt die Londoner Konferenz mit dem Beschluss vom 14. Juli 1841, der die Meerengenfrage durch kollektive Vereinbarung der Grossmächte[1]) mit der Türkei regelt. Um den allgemeinen Frieden nach Möglichkeit sicher zu stellen und um dem Sultan einen Beweis der Achtung vor der Unverletzlichkeit seiner Souveränität zu geben, äussern die Grossmächte gemeinsam ihre Bereitwilligkeit, die alte Regel des ottomanischen Reiches betreffend die Geschlossenheit der Meerengen für Kriegsschiffe zu respektieren. Der Sultan gab andererseits seiner unumstösslichen Absicht Ausdruck, diese alte Regel aufrecht zu erhalten, d. h. im Frieden keinem nichttürkischen Kriegsschiff die Meerengendurchfahrt zu gestatten.

Diese Konvention setzte alle früheren Verträge der Pforte mit den einzelnen Mächten ausser Kraft und beschränkt das Hoheitsrecht des Sultans für Friedenszeiten. Diese aus rein politischen Motiven getroffenen Bestimmungen entsprechen den Forderungen des theoretischen Völkerrechts insoweit, als dem Staat, der die Verbindung zwischen zwei offenen Meeren als Territorialgewässer besitzt, das alleinige Bestimmungsrecht über die Schiffahrtsberechtigung aus internationalem Interesse genommen wurde. Dass die Dardanellen und der Bosporus trotzdem für aussertürkische Kriegsschiffe geschlossen blieben, hat seinen Grund in politischen Motiven und beruht nicht auf einem Rechtsprinzip. Durch den freien kollektiven Entschluss der Mächte wurde die Gültigkeit und Verbindlichkeit der alten Regel für die Zukunft festgesetzt. Wenn die Türkei in einen Krieg verwickelt werden würde, war sie an die Konvention nicht mehr gebunden, durfte also nach Belieben die Meerengen den Kriegsschiffen verbündeter Mächte öffnen und alle Sicherheitsmassnahmen, die einem Staat in seinen Eigengewässern zustehen, zu ihrem Schutze vornehmen. Das Recht, im Frieden polizeiliche Vorschriften für die Handelsschiffahrt in den Meerengen zu treffen, stand ihr natürlicherweise auch zu, soweit die Verkehrsfreiheit dadurch nicht unterbunden wurde.

1) Signatarmächte sind: Frankreich, England, Russland, Preussen, Oestereich, die Türkei

Da die Konvention ein Kollektivvertrag ist, war die Möglichkeit genommen, dass sich eine der Signatarmächte durch Vereinbarung mit der Türkei irgendwelche rechtsgültige Begünstigungen in dieser Frage verschaffen konnte.

Die leitende Idee dieser Londoner Konvention ist auch die Grundlage der ersten Beilage des Pariser Friedens, in der die genannte Konvention aufrecht erhalten und ergänzt wird, indem sich der Sultan vorbehält, wie bisher für leichte Kriegsschiffe im Dienste der Gesandtschaften passage-firmans auszustellen, desgleichen für die zwei Stationsschiffe jeder Signatarmacht an den Donaumündungen. Durch das Londoner Protokoll vom Jahre 1871 wurde die Meerengenfrage revidiert und seit dieser Zeit nicht wieder geändert, sodass die Bestimmungen des Protokolls die Grundlage der heute geltenden Rechtsnormen über die Meerengenschiffahrt im Bosporus und in den Dardanellen bilden.

---

§ 11.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen in der Gegenwart über die Meerengen von Konstantinopel.

Das Londoner Protokoll vom 14. Juli 1871 ist bestimmend für den jetzt geltenden Rechtszustand der Meerengen von Konstantinopel, da Artikel 63 des Berliner Friedens ausdrücklich die früheren Verträge aufrecht erhält, soweit sie nicht abgeändert wurden.[1]) Die Rechtslage der Meerengen ist wie alle Verträge ausdrücklich betonen, verschieden, je nachdem ob sich die Pforte im Frieden oder im Kriegszustand befindet.

1) Strupp I, pag. 221.

Für Friedenszeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Handelsschiffahrt in den Meerengen ist gleichmässig allen Nationen freigegeben. Der Hohen Pforte bleibt das Recht vorbehalten, wie in Küstengewässern zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Regelung des internationalen Verkehrs, staatsrechtliche Verfügungen zu erlassen, soweit dadurch die Verkehrsfreiheit nicht gehemmt wird. Abgaben darf sie nicht erheben.

2. Der Bosporus und die Dardanellen bleiben grundsätzlich den Kriegsschiffen aller Staaten, ausser denen der Türkei, in Friedenszeiten geschlossen, und zwar sind hiermit nicht nur die Signatarmächte gemeint, sondern es wurde durch diese, als ausschlaggebende Faktoren der europäischen Politik, für alle Staaten ein rechtsverbindliches Gesetz geschaffen, dessen Nichtbeachtung notwendig zu Verwicklungen mit den Vertragsmächten führen muss. Der Sultan verpflichtete sich, „qu'il n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans les dits détroits" und die Grossmächte verpflichten sich „à respecter cette détermination du Sultan."[1])

3. In bestimmten Fällen ist dem Sultan das Recht vorbehalten, Passagefirmans für Kriegsschiffe auszustellen.

   1. Die Hohe Pforte darf leichten Kriegsschiffen die im Dienste der Gesandtschaften erforderlich sind, die Fahrt durch die Meerengen gestatten.[2])

Da im Pariser Frieden gesagt ist, dass der Sultan „comme il est d'usage" und „comme par la passée" Passagefirmans für leichte Kriegsschiffe im Dienste der Gesandtschaften ausstellen darf, so bezieht sich das doch wohl nur auf diejenigen Staaten, die vor 1856 Stationsschiffe in Konstantinopel hielten oder den Vertrag unterzeichneten.

1) Londoner Vertrag von 1841. Strupp, pag. 279.
2) Strupp 282. Pariser Friede.

Als daher im Jahre 1896 die Vereinigten Staaten von Amerika als „Puissance amie“ für sich das gleiche Recht beanspruchten, — Spanien, Griechenland und Portugal verlangten gleichfalls ein Stationsschiff in Konstantinopel — lehnte die Hohe Pforte dieses Ansinnen mit Recht ab. Seit 1895 haben die 6 Signatarmächte des Berliner Friedens das Recht, ein zweites Stationsschiff in Konstantinopel zu halten.[1]) Das Deutsche Reich hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Sultan ist ermächtigt, Passagefirmans für zwei leichte Kriegsschiffe der Signatarmächte des Pariser Friedens, die zur Kontrolle an der Donaumündung stationiert sind, auszustellen.[2])

3. Dem Sultan steht ferner das Recht zu, „d'ouvrir les dits détroits en temps de paix aux bâtiments de guerre des puissances amies et alliées dans les cas où la sublime porte le jugerait nécessaire pour sauvegarder l'exécution des stipulations du Traité de Paris du 30. mars 1865.

Diese Bestimmung ist in das Londoner Protokoll aufgenommen worden, um den Sultan für die Aufhebung der Neutralisation des schwarzen Meeres durch eine Erweiterung seiner Hoheitsrechte zu entschädigen und um den Westmächten die Möglichkeit zu geben, russischen Uebergriffen in die Integrität und Unabhängigkeit der Türkei vorzubeugen. Wenn auch nicht gesagt ist, welche Bestimmungen des Pariser Friedens gemeint sind, zu deren Aufrechterhaltung die Hohe Pforte die Flotten der verbündeten und befreundeten Mächte im Frieden die Meerengen passieren lassen darf, so geht doch aus den Verhandlungen hervor, dass es Art. 7 ist, der von der Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reiches handelt. Die Bezeichnung „im Frieden darf“ . . . . . ist zur Verbergung des wirklichen Sinnes benutzt, da ja im Frieden dem

1) Auf Ansuchen der 6 Grossmächte gab der Sultan nach anfänglicher Weigerung seine Zustimmung. Die Grossmächte fürchteten, dass aus der armenischen Frage für Konstantinopel eine Gefahr entstehen könnte. Revue générale de droit international public III. pag. 371.

2) Pariser Friedensprotokoll, Art. 19.

Besitzstande und der Unabhängigkeit der Pforte keine wirkliche Gefahr drohen kann. Dem Wortlaut nach ist die Hohe Pforte ermächtigt, jederzeit Kriegsschiffe befreundeter und verbündeter Mächte, wenn sie auch selbst im Frieden ist, die Meerengen passieren zu lassen, so wie sie es für notwendig erachtet, um irgend eine Bestimmung des Pariser Friedens, die sie für bedroht hält, sicher zu stellen.

Ein verschleiertes Recht, Kriegsschiffe durch die Meerengen führen zu dürfen, geniesst Russland, indem es Schiffe der Freiwilligen Flotte unter Handelsflagge passieren dürfen. Diese Erlaubnis wurde Russland generell durch die Zirkulardepesche von 1891 zugestanden.[1]) Wenn auch von der Hohen Pforte auf der zweiten Haager Friedenskonferenz bei Beratung des Abkommens 7, betreffend die Umwandlung von Handels- in Kriegsschiffe, offenbar mit Bezug auf die russische freiwillige Flotte ausdrücklich erklärt wurde, dass sie sich nicht verpflichtet fühle, Schiffe, die während sie sich in ihren Gewässern oder auf hoher See unter der Handelsflagge befinden, bei Beginn der Feindseligkeiten in Kriegsschiffe umgewandelt werden, als solche vorher zu betrachten, so ist dies doch eine geschickte Umgehung des Verbots für die Durchfahrt der Kriegsschiffe in den Meerengen, die aber von den Mächten geduldet wird.

Wenn die Hohe Pforte in einen Krieg verwickelt ist, gilt für die Rechtslage der Meerengen: Die Londoner Konvention bestimmt, dass die Beschränkungen der türkischen Hoheitsrechte über die Meerengen nur gelten: „tant que la Porte se trouve en paix", dass also die Türkei, sobald sie sich im Kriege mit einer Macht befindet, souverän über die Dardanellen und den Bosporus verfügen kann. Da der Pariser Friede, der Pontusvertrag und der Berliner Friede diese Bestimmung nicht ändern, gilt sie noch heute.

Ebensowenig sind die Feinde der Türkei an die Einschränkungen der Londoner Konferenz gebunden. Sie dürfen

1) Strupp, pag. 282. Vergl. ob., S. 55.

im Kriege mit ihren Kriegsflotten in die Meerengen eindringen und sie zum Kriegsschauplatz machen.

Wie wichtig gerade die Auslegung dieses Paragraphen ist, beweisen die Ereignisse des türkisch-italienischen Krieges 1911/12. Als die italienische Flotte die Eingangforts der Dardanellen bombardierte und es den Anschein hatte, als ob sie auf Konstantinopel vorstossen wollte, liess die türkische Regierung Minen in den Dardanellen streuen, sodass die Meerengen für die Schiffahrt gesperrt waren. Es erhob sich ein allgemeiner Protest gegen diese Massnahmen der Pforte, es erfolgten Interpellationen der leitenden Minister in den Repräsentantenhäusern, Russland drohte sogar mit Schadenersatzansprüchen. Allgemein wurde von der Hohen Pforte die sofortige Freigabe der Meerengen verlangt.

Wie steht nun das Völkerrecht zu dieser Frage? War die Hohe Pforte zu diesem Schritt befugt und hat sie Schadenersatz zu leisten?

Wie oben angeführt worden ist, hat die zweite Haager Friedenskonferenz ausdrücklich anerkannt, dass Meerengen vom Besitzerstaat gesperrt werden dürfen. Und die Hohe Pforte hat ausserdem durch ihren Bevollmächtigten erklärt, dass sie ihre Verteidigungsmassregeln in den Meerengen in keiner Weise vertraglich einschränken würde. Da Artikel 7 des Abkommens über die Legung von Minen besagt: „Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind, so ist die Pforte auch in dieser Weise nicht gebunden, da sie das VIII. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz nicht ratifiziert hat.

Während viele Autoren des Völkerrechts gegen das Legen von Minen in den Küstengewässern nichts einzuwenden haben, wenden sie sich mit aller Entschiedenheit dagegen, dass ein Staat in Meerengen, auch wenn sie ganz unter seiner Hoheit stehen, Minen streuen darf, da das allgemeine menschliche Interesse dadurch geschädigt wird und da die Rechte der neutralen Staaten denen der Kriegführenden voranstehen sollen.

Sicherlich soll danach gestrebt werden, dass im Kriege der Weltverkehr nicht leidet und dass die Angehörigen neutraler Staaten, die den Krieg nicht gewollt haben, keinen Schaden erleiden, aber so lange der Krieg nicht als ultimo ratio verboten ist, so lange darf einem Staat nicht das Recht genommen werden, zur Verteidigung seiner Lebensinteressen, — in diesem Falle die Türkei zur Verteidigung Konstantinopels — alle Mittel anzuwenden. Leichtsinnige Kabinettskriege werden heute nicht mehr vom Zaun gebrochen, der erhoffte Erfolg muss im Verhältnis zum Einsatz stehen, d. h. ein Staat wird nur zum Kriege als letztem Mittel greifen, wenn für ihn grosse Werte eventuell Lebensinteressen auf dem Spiele stehen. Soll ein Staat, der wie die Türkei zum Kriege gezwungen wurde, nicht einmal sich verteidigen dürfen, soll sie ihre Hauptstadt dem Feinde preisgeben, damit die Preiskalkulation des Odessaer und Rostower Getreidehandels zutrifft?

Mit dem gleichen Recht, mit dem Italien die Meerengen angriff, sperrte die Türkei die Dardanellen, wenn sie schliesslich dem Druck der Grossmächte nachgab, so geschah es nur aus politischen Gründen.

Da die Hohe Pforte völkerrechtlich nichts hindert, die Meerengen von Konstantinopel zu sperren, so entbehren auch alle Schadenersatzansprüche, die durch Unterbindung des Verkehrs - kein Schiff ist irgendwie durch Minen beschädigt worden — entstanden, der Berechtigung. Dem Schadenersatzantrag Hollands auf der zweiten Haager Friedenskonferenz: „La perte de personel ou de matériel non hostile causée par le deplacement de mines hors des rayons notifiés, doit être dedommagée par l'Etat poseur.[1]) wurde nicht stattgegeben. Nur eine Verletzung der Minenkonvention kann Schadenersatz nach sich ziehen. Da dies hier nicht der Fall war, kann die Pforte nicht haftbar gemacht werden, zumal da sie ihren Vorbehalt bezüglich des Bosporus und der Dardanellen zu Protokoll gab und dieses Abkommen nicht ratifiziert hat.

1) Actes et documents de la Conférence de Paix 1907, III. Annexe 12 pag. 521, 662

Um die Verbindlichkeit der Bestimmungen über die Meerengen von Konstantinopel für die einzelnen Signatarmächte und die Hohe Pforte feststellen zu können, bedarf es noch einer Erörterung über den Charakter der Verträge, da hiermit auch eng die Frage einer Aenderung oder Lösung zusammenhängt.

Es handelt sich darum, ob die Verträge von 1841, 1856, 1871, 1878 Kollektivverträge oder ob es 6 Einzelverträge zwischen dem Sultan und den Signatarmächten sind. Die Frage wurde dadurch aufgeworfen, dass der englische Bevollmächtigte Lord Salisbury in der Sitzung vom 11. Juli des Berliner Kongresses zu Protokoll gab: „je déclare de la parte de l'Angleterre que les obligations de Sa Majesté Britannique concernant la clôture des détroits se bornent à un engagement envers le Sultan de respecter à cet égard les déterminations inde pendantes de Sa Majesté conformément des traités existants"[1]). Zur Klärung dieser Frage dient am besten eine Uebersicht der Entwicklung dieser Verträge. Die Londoner Konvention ist aus der Absicht der Grossmächte hervorgegangen, durch eine gemeinsame Aktion und Garantie den russischen Sonderbestrebungen in der Dardanellenfrage einen Riegel vorzuschieben. Demgemäss wollten sie durch einen Kollektivvertrag, der die Signatarmächte dem Sultan gegenüber gemeinsam verpflichtet und diesen der Gesamtheit der Mächte, bewirken, dass sie nicht nur den Sultan, sondern auch den Staat zur Verantwortung ziehen könnten, zu dessen Gunsten der Sultan die vertraglichen Bestimmungen ausseracht gelassen hätte. Der Kollektivcharakter dieses Vertrages ist auch deutlich im Text ausgedrückt, wenn gesagt wird, „Leurs dites Majestés ont résolu de constater en commun" und weiter „le Sultan d'un part . . . . . et Leurs Majestés . . . . de L'autre part s'engagent" . . . . Da diese Verpflichtung auch in den Pariser Frieden übernommen worden ist, gelten auch dessen Bestimmungen, wie allgemein und auch von England zugegeben wird, als Kollektivverpflichtungen. Dem Artikel 8 des Londoner Protokolls zufolge werden alle Bestimmungen des Friedens von 1856, soweit sie nicht

1) Goriainow, pag. 283.

mit den Bestimmungen des Protokolls im Widerspruch stehen, dazu gehören die 3 Artikel der Londoner Konferenz, die als gleichwertiger Bestandteil in den Friedensvertrag von 1856 übernommen worden sind, aufrecht erhalten. Daher hat auch dieser Vertrag Kollektivcharakter.

Wenn auch der Berliner Vertrag im übrigen keine Kollektivgarantie der Signatarmächte enthält, so bleiben doch durch Art. 63 die Bestimmungen der früheren Verträge betreffend die Meerengenfrage in vollem Umfange als Kollektivverträge ausdrücklich aufrecht.[1])

Die Ausführungen der englischen Diplomaten richten sich selbst durch ihre innere Unwahrheit, sie sind, wie Bonfils sagt, Spitzfindigkeiten.[2]) Aus den Protokollen des Berliner Kongresses geht hervor, dass in der Sitzung vom 6. Juli einstimmig, ohne englischen Einspruch, der status quo ante in der Meerengenfrage angenommen wurde. Lord Salisbury erklärte in derderselben Sitzung: „si l'acquisition de Batoum avait été maintenue dans des conditions qui menaceraint la liberté de la mer Noire, l'Angleterre n'aurait pas pu s'engager envers les autres puissances européennes à s'interdire l'entrée de cette mer. Mais Batoum ayant été declaré port franc et commercial, le gouvernement anglais ne se refusera pas à renouveler les engagements [3]). Am 11. Juni liess der englische Bevollmächtigte die anfangs zitierte Erklärung zu Protokoll nehmen.

Am 12. Juli antwortete der russische Bevollmächtigte Graf Schuwalow mit folgender Erklärung: „que le principe de la clôture des détroits est un principe européen et que les stipulations conclues à cet égard en 1841, 1856, 1871, confirmées actuellement par le traité de Berlin sont obligatoires de la part de toutes les puissances, conformément à l'esprit et à la lettre des traités existants, non seulement vis-à-vis du Sultan, mais encore vis-à-vis de toutes les puissances signataires de ces transactions" [4])

1) Alle Autoren des Völkerrechts erkennen den Kollektivcharakter der Meerengenverträge an. Vgl. Geffcken Revue de droit international et de législation comparée 1885, Bd. XVII, pag. 366 ff.
2) Bonfils, pag. 263.
3) Goriainow, pag. 381.
4) Goriainow, pag. 383.

Hierauf folgte keine Antwort von Lord Salisbury, noch gab er irgendwelche Erklärungen für seine Note vom 11. Juni. Sein Schweigen dürfte wohl gegen ihn selbst sprechen. Während des Afghanstreites zwischen Russland und England erfolgte im englischen Oberhaus eine Interpellation des Premierministers betreffend die Dardanellenfrage, unter Bezugnahme auf die Bemerkung des Lord Salisbury in der Sitzung vom 11. Juli des Berliner Kongresses. Lord Salisbury antwortete, dass er mit seiner Berliner Note ausdrücken wollte, England sei nur dem Sultan gegenüber verpflichtet und dass es sich nicht mehr an das Durchfahrtsverbot halten würde, wenn der Sultan nicht mehr unabhängig sondern unter dem Druck einer anderen Macht handeln würde . . . . . je désire constater que cette réserve . . . . ne se rapportait pas à Batoum, mais à toute autre circonstance, qui aurait pu exiger notre présence dans la mer Noire. Davon hatte Lord Salisbury in Berlin nichts gesagt, er hoffte eben mit seiner Erklärung vom 11. Juli 1878 den Kollektivcharakter der Verträge zu beseitigen. Es ist ihm nicht gelungen, denn die Regierungen und die Autoren des Völkerrechts stehen auf dem Standpunkt, dass die Verträge über die Meerengenschiffahrt, Verpflichtungen der Staaten untereinander und ihrer Gesamtheit dem Sultan gegenüber sind.

Dieselbe Frage wurde zwischen den alten Gegnern Russland und England wiederum erörtert, als das Petersburger Kabinett im Jahre 1902 vom Sultan die Ermächtigung erhielt, Torpedoboote durch die Meerengen zu führen und England dagegen protestierte. Die Meinungen hatten entsprechend dem politischen Vorteil gewechselt, indem Russland jetzt den Standpunkt vertrat, dass die Ermächtigung des Sultans genüge, während England erklärte, dass eine kollektive Erlaubnis der Grossmächte nötig sei [1]).

Da der Kollektivcharakter der Verträge unstreitig ist, dürfte wohl die richtige Auffassung sein, dass der Sultan zwar die Durchfahrt für Kriegsschiffe erteilt, dass dies jedoch nur im

1) Fermeture des détroits des Dardanelles et du Bosphore. Passage de torpilleurs russes. Protestation de la Grande Bretagne. Revue général de Droit international public. 1903 pag. 326 ff.

Rahmen der Verträge geschehen darf, da sonst die Signatarmächte gegen die Pforte vorgehen würden.

Aus dem Kollektivcharakter der Verträge folgt auch, dass eine Aenderung der Bestimmungen oder eine völlige Lösung der Meerengenfrage nur durch Vereinbarung der Grossmächte erfolgen kann.

---

§ 12.

Schluss.

Die Frage der Meerengen von Konstantinopel ist eines der schwierigsten Probleme der Orientpolitik von jeher gewesen und ist es auch noch heute. Ueber ein Jahrhundert sind hier alle Hebel der diplomatischen Kunst in Bewegung gesetzt worden, um der morschen Pfortenregierung Konzessionen zu entwinden, um den Einfluss anderer Staaten durch den eigenen zu ersetzen. Intriguen und Treibereien sind mit Virtuosität von europäischen Diplomaten, die teilweise in der Meerengenfrage ihr Lebenswerk sahen, gesponnen worden, ohne dass es ihnen gelang, dauernde Vorteile für ihre Nation zu erringen. Auch die Regelung der Meerengenfrage durch kollektive Vereinbarung der Grossmächte führte keinen sicheren und dauernden Zustand herbei, da die Verträge zu parteiisch und dehnbar gefasst sind.

England und Russland sind in der Meerengenfrage die entgegengesetzten Pole. Das Zarenreich will seinen Flottenstützpunkt, das schwarze Meer, voll ausnützen, indem es einerseits seiner Flotte den Ausgang ins Mittelmeer erschliessen will, andererseits das Durchfahrtsverbot für Kriegsschiffe anderer Mächte durch die Meerengen aufrecht erhalten möchte. Die britische Regierung suchte bisher mit allen Mitteln zu verhin-

dern, dass die Flotte seines Rivalen von der persischen Grenze den freien Zutritt vom Schwarzen ins Mittelmeer erhielt, da hierdurch die Gefahr für Indien bedeutend vergrössert würde. Obgleich das zu Unrecht im schwarzen Meer eingeschlossene Russland bei jeder Gelegenheit die Fesseln zu sprengen versuchte, gelang es immer wieder der europäischen Diplomatie, diesen unhaltbaren Zustand zu konservieren.

Ob England jetzt, nachdem es schon so viele Konzessionen dem östlichen Nachbar Deutschlands in Persien usw. gemacht hat, den Widerstand gegen die Oeffnung der Dardanellen aufgeben wird, um das Petersburger Kabinett in anderen europäischen Fragen auf seiner Seite zu wissen, wird die nächste Zukunft lehren. Der englische Minister Grey hat bereits angeregt, die Meerengenfrage auf der von ihm vorgeschlagenen Botschafterkonferenz zu erörtern.

Die politischen Momente geben auch der völkerrechtlichen Lage der Meerengen von Konstantinopel diesen eigentümlichen Charakter, dass zwischen Theorie und Praxis ein so grosser Unterschied besteht, und sie haben auch bewirkt, dass die Verträge keine zweckmässigen und dauernden Gesetze aufstellen konnten. Immer mehr rückt die Notwendigkeit und Wahrscheinlichkeit nach einer Neuordnung der Meerengenfrage in den Vordergrund, und immer mehr gewinnt das Verlangen nach Internationalisierung derartig wichtiger Verkehrswege in der Art der internationalen Kanäle an Berechtigung. Wenn der Feind nicht in Meerengen, die Eigengewässer eines Staates sind, eindringen und dort kriegerische Handlungen vornehmen darf, ist der Meerengenstaat nicht gezwungen, Sicherheitsmassnahmen zu treffen, d. h. die Meerengen zu sperren, sodass der Weltverkehr in seinen Bahnen weitergleiten kann und die Rechte der Neutralen gewahrt bleiben.

Bedingung ist natürlich, dass die Vertragsmächte entschlossen sind, die Einschränkung der Souveränitätsrechte des Meerengenbesitzerstaates durch bewaffnete Hilfe auszugleichen, falls ein Staat gegen die Bestimmung der Internationalisierung verstösst.

Anhang.

Versuche zur Lösung der Meerengenfrage.

Da die Meerengenfrage auch jetzt wieder im Brennpunkt der diplomatischen Verhandlungen steht und wahrscheinlich eine Aenderung erfahren wird, ist es von Interesse festzustellen, in welcher Art europäische Diplomaten sich früher die Lösung gedacht haben.

§ 1.

Graf Rostopschin.

Nachdem Russland von der Koalition mit Oesterreich und England gegen Frankreich zurückgetreten war, überreichte Graf Rostopschin im Jahre 1800 dem Zaren Paul I. ein Mémoire über die künftige Politik des Petersburger Kabinetts:

Wenn sich auch die europäischen Mächte dem starken Russland auffallend nähern, da sie im innersten erschüttert sind, darf die russische Regierung nie vergessen, dass diese Staaten nur Neid und Hass für sie empfinden. Das Zarenreich muss sich wieder auf die einzig richtige, aber fast ganz vergessene, nationale Politik besinnen, deren innerster Grund in einer Teilung der völlig und unheilbar zerrütteten Türkei besteht. Um dies zu ermöglichen genügt eine Uebereinkunft mit Preussen, Oesterreich und Frankreich auf Grund folgenden Aufteilungsplanes:

1. Russland erhält Rumelien, Bulgarien, die Moldau, also die ganze nördliche Küste des schwarzen Meeres mit Konstantinopel und den Meerengen.
2. Oesterreich: Serbien, Walachei und Bosnien.
3. Preussens Ansprüche werden durch Hannover, Paderborn und Münster kompensiert.
4. Frankreich hält sich in Aegypten schadlos.
5. Griechenland wird mit den Inseln des Archipels unter dem Protektorat der an der Teilung beteiligten 4 Mächte zu einer Republik gemacht [1]).

---

§ 2.

Graf Kotchoubey. 1802.

Das vom Grafen Kotchoubey Kaiser Alexander I. überreichte mémoire politique lässt für die russische Politik zwei Möglichkeiten offen. Entweder eine Verständigung mit Oesterreich und Frankreich zur Aufteilung der Türkei oder die Einsetzung aller Kräfte, um dies zu vermeiden. Da Russland keiner territorialen Erwerbungen bedarf und da es nie einen bequemeren und ungefährlicheren Nachbarn, als die schwache Türkei, haben und brauchen kann, muss das Petersburger Kabinett als Grundprinzip seiner Politik die Erhaltung der Türkei betrachten [2]).

---

1) Archives russes 1873, pag. 103, 110.
2) Goriainow, Kap. 6.

§ 3.

Caulaincourt und Graf Rumiantzoff.

Zur Zeit der engen französisch-russischen Freundschaft unter Napoleon I. und Alexander I. wurde eine Expedition der Verbündeten gegen England in Asien geplant und da die Vertreibung der Türken die Vorbedingung für die Ausführung dieses Unternehmens war, wurde ein Verteilungsplan über das türkische Erbe erörtert. Der russische Minister Graf Rumiantzoff betonte, dass es zwar garnicht vorteilhaft für Russland sei, wenn die Türken aus Europa verdrängt würden, sollte es aber dennoch geschehen, so dürfe nur Russland Konstantinopel und die Meerengen, den Schlüssel zum schwarzen Meere erhalten, weniger aus politischem Interesse als, weil es die geographische Lage direkt verlange. Oesterreich sollte Serbien und Teile von Mazedonien und Rumänien, Frankreich die Westküste des Balkans und Griechenland erhalten [1])

Da Russland unbedingt auf den Besitz Konstantinopels bestand und Napoleon dies auf keinen Fall zugeben wollte, scheiterten die Verhandlungen an der Frage, die Napoleon in einem Briefe an seinen Botschafter Caulaincourt in Petersburg „Le fond de la grande question" nannte „qui aura Constantinople" [2]). Wenn Napoleon die Engländer nur um den Preis mit Russlands Hilfe aus dem Mittelmeer verdrängen konnte, dass er Konstantinopel und die Meerengen dem Zaren überlassen sollte, so hätte er einen gefährlichen Gegner durch einen gefährlicheren verdrängt, da dann das Reich des Zaren ununterbrochen von der Ostsee bis zum Mittelmeer sich ausdehnen würde. Da dies eine zu grosse Gefahr für Napoleons Lieblingsgedanken

1) Vandal, pag 286 ff.
2) Vandal, pag. 506.

das Mittelmeer zu einem französischen Binnenmeer zu machen, war, liess er in Petersburg Vorschläge machen, die den Wunsch des Zaren, das schwarze Meer zu einem russischen Binnenmeer zu machen, erfüllten, aber Frankreich eine Handhabe gegen Russland boten. Aus Konstantinopel und den Meerengen musste entweder ein abhängiger Staat geschaffen werden, der Russland im Schach halten sollte oder die Gebiete sollten in der Weise geteilt werden, dass Russland Konstantinopel, Frankreich die Meerengen erhielt [1]). Der ersten Lösung neigte auch Kaiser Alexander I. zu [2]), bis er den eindringlichen Vorstellungen seines Ministers, der unbedingt den Besitz Konstantinopels für Russland verlangte, nachgab. Darauf zerschlugen sich alle weiteren Verhandlungen.

---

§ 4.

Graf Kapodistria und Daschkow.

Graf Kapodistria, Chef der interimistischen Regierung in Griechenland setzte in einem Brief an Kaiser Nikolaus I. Massnahmen zur Reorganisation des Balkans auseinander. Sein Plan gipfelt in den Vorschlag, auf den Ruinen des ottomanischen Reiches 5 neue Staatswesen zu errichten.

1. Tracien bestehend aus Moldau und Walachei.
2. Serbien aus Serbien und Bulgarien.
3. Mazedonien mit Thrazien und den Inseln der Propontis,
4. Epirus mit Albanien.
5. Griechenland bestehend aus dem kontinentalen Griechenland, dem Peloponnes und den Inseln des Archipels.

1) Vandal I, pag. 271.
2) Vandal, pag. 283.

Konstantinopel sollte freie Stadt und Sitz der Vertretung des Balkanbundes sein.

Gegen Kapodistrias Vorschlag wandte sich der Geheimrat Daschkow, der in derselben Sitzung der russischen Minister unter Vorsitz des Zaren seiner Meinung in einem mémoire Ausdruck gegeben hatte. Er wies darauf hin, dass Konstantinopel als freie Stadt nicht die genügende Sicherheit Russland bieten könnte, dass fremden Kriegsschiffen die Einfahrt ins schwarze Meer verwehrt werde. Nur unter der Bedingung darf Russland dem Vorschlag des Grafen Kapodistria beistimmen, dass es zwei Punkte an den Meerengen erhält, die es befestigen und militärisch besetzen könne, um den Eingang ins schwarze Meer selbst verteidigen zu können[1]).

---

§ 5.

Graf Komorowsky und Sergius Gigareff.

Graf Komorowsky, Professor des Völkerrechts in Moskau sieht in der Annektion der Balkanhalbinsel eine grosse Gefahr für Russland und einen Verrat an seiner slavischen Mission. Da für das Zarenreich mehrere neue Polenstaaten auf diese Weise entständen und da das politische Schwergewicht von Norden nach Süden verlegt werden würde, müsste Russland an Nationalkraft und Unabhängigkeit verlieren. Die gleiche Ansicht vertritt sein Schüler M. S. Gigareff, dessen Plan auf der Schaffung eines Balkanbundes beruht, indem alle Staaten der Halbinsel zusammengeschlossen werden sollen unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit. Nur die Diplomatie und das Heer sollten gemeinsam sein. Jeder Gedanke an eine Hegemonie

1) Text der Vorschläge bei Mischef, pag. 242.

Russlands oder irgend einer anderen Macht muss ausgeschaltet werden. Für die Frage, was aus Konstantinopel werden soll, gibt Gigareff 3 mögliche Lösungen.

1. Konstantinopel soll freie Stadt und neutralisiert unter die Garantie der europäischen Grossmächte gestellt werden.
2. Kann es Hauptstadt von Bulgarien werden.
3. Hauptstadt des künftigen Balkanbundes.

Komorowsky und Gigareff verlangen ferner, dass die Meerengen für Kriegs- und Handelsschiffe geöffnet werden, dass die Befestigungen geschleift und dass internationale Bestimmungen nicht in Form der Neutralisation, sondern entsprechend dem Vertrag vom 29. X. 1888 über die Internationalisierung des Suezkanals, getroffen werden.

---

§ 6.

Mémoire des Herrn v. Nelidow.

Als alle Versuche der russischen Diplomaten im Jahre 1877, die Meerengenfrage in einem für Russland günstigen Sinne umzugestalten, an der Unnachgiebigkeit der englischen Diplomatie scheiterten, schlug v. Nelidow eine Aenderung der Bestimmungen in folgender Weise vor: . . ferméture des détroits pour les navires de guerre etrangérs. Les Etats riveraines de la mer Noire auront toutefois, le droit de demander au Sultan les firmans de passage pour des navires de guerre iolés.

---

§ 7.

Tatischtscheff. 1889.

In seinem Buche „diplomatische Unterhaltungen über die äussere Politik Russlands" legt Tatischtscheff seine Meinung über die künftige Entwicklung des Balkans vom Standpunkt der russischen Wünsche wie folgt dar. Da seit dem Berliner Kongress das europäische Gleichgewicht gestört ist, indem England Cypern und Aegypten, Oesterreich Bosnien und die Herzegowina, Frankreich Tunis, Italien Gebiete am roten Meer erhalten haben und nur Russland für seine Opfer kein Aequivalent zugebilligt wurde, ist es jetzt der einzige gerechte Ausgleich, wenn Russland den Besitz Konstantinopels und der Meerengen, dessen es zum Schutz seiner Südküste unbedingt bedarf, antreten könnte. Auf dem Balkan muss Russland je schneller um so besser die nationalen Interessen der Glaubensverwandten Brüder in richtige d. h. russische Bahnen lenken, da diese Kleinstaaten durch zu eifrige Förderungen ihrer partikularen Interessen dem Zarenreich schaden könnten. Am besten kann Russland an dieses Ziel gelangen, wenn es die Balkanstaaten seinem Protektorat unterstellt [1]).

---

§ 8.

Alexander von Stieglitz. 1893.

Von dem Prinzip des équilibre européen ausgehend und unter Hinweis auf die historische Mission und die Blutsbande zwischen Russland und den Südslawen, verlangt von Stieglitz

1) Mischef, pag. 650.

einen Balkanbund unter Führung Russlands. Auch Oesterreich muss in diesem Verband wegen seiner slavischen Untertanen einbezogen werden und in gleicher Weise von den Slaven geleitet werden, wie es jetzt unter Deutschlands Einfluss steht [1]). Das Protektorat Russlands soll sich nicht auf innere Angelegenheiten des Balkanbundes erstrecken, sondern dieser soll „eine Freiheit geniessen, wie jetzt Finnland" [2]). Natürlicherweise fordert auch er den Besitz der Dardanellen und des Bosporus für Russland.

Diese Lösungen gehen vom russisch-nationalen Standpunkt aus und übersehen völlig die Interessen der übrigen europäischen Grossmächte, indem sie die Vertreibung der Türken verlangen, ohne dass sie diesen Staaten entsprechende Vorteile, wie Russland und den Balkanvölkern, gewähren.

---

§ 9.

General Brialmont.

Während die bisher genannten Autoren in der Anwesenheit der Türken in Europa überhaupt den Hauptgrund allen Unglücks sehen, weist Brialmont darauf hin, dass nur die innere Schwäche des Pfortenreiches an der Unsicherheit der Orientfrage schuld ist. Da es im Interesse der Grossmächte liegt, die grosse Gefahr der Orientfrage zu beseitigen, müssen sie selbst Schritte ergreifen, um eine gründliche Reorganisation der Türkei in die Wege zu leiten und zwar „par l'intervention collective des puissances si le Sultan refuse de les accorder spontané-

1) v. Stieglitz I, S. 418.
2) v. Stieglitz, S. 420.

ment [1]). Hand in Hand mit der inneren Reorganisation des Pfortenreiches muss auch eine Umgestaltung des Militärwesens gehen „pour consolider la paix de l'Europe en aidant la Turquie á renforcer ces moyens de défense de manière à prevenire de nouveaux démembrements et de nouvelles compétitions.[2]) Wenn die Türkei auf diese Weise innerlich gefestigt und stark gerüstet sein wird, ist auch die Gefahr des Orientproblems für Europa behoben. Dann können auch die Meerengen für Kriegsschiffe im Frieden geöffnet werden, da die Türkei, dank der ausgebauten Befestigungen am Bosporus und an den Dardanellen, im Ernstfalle ihre Hauptstadt selbst wird schützen können [3]).

1) Brialmont, pag. 161.
2) Brialmont, pag. 164.
3) Ebenda.

Buchdruckerei
Guido Zeidler
Biebrich a. Rh.